This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

DA
P59

Library
of the
University of Wisconsin

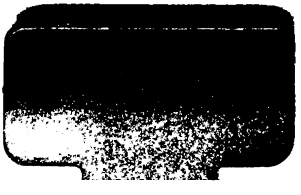

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Christentum, römisches Kaisertum und heidnischer Staat.

Zwei akademische Reden

von

Professor Dr. Anton Pieper,
z. Rektor der Universität Münster.

Münster i. W.
GERMANY
Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.
1907.

Digitized by Google

Imprimatur.

Monasterii, die 9. Septembris 1907.

Nr. 6766. **F. de Hartmann,**
Vic. Eppi. Genlis.

Digitized by Google

260576
DEC 4-1922
DA
P59

Vorwort.

Zwei Reden, von denen die eine am diesjährigen Geburtstage des Kaisers, die andere am voraufgegangenen 15. Oktober gehalten wurde, erscheinen hier unter Hinzufügung der Anmerkungen. Sie behandeln Fragen über das Verhältnis zwischen Christentum, römischem Kaisertum und heidnischem Staat. Die erste greift drei Beziehungen der Christen zu den Kaisern heraus. Ebensowenig wie den Göttern des Staates, vermochten die Bekenner der christlichen Religion dessen Herrschern göttliche Ehren zu erzeigen; ihre loyale Gesinnung und Untertanentreue bewies aber ihr Gebet für den Kaiser und die Verwendung an seinem Hofe und in seinem Dienste. Die zweite erörtert drei Grundprobleme über das Vorgehen des Staates gegen die Christen. Nicht auf administrativem Wege, durch Coercitio, sondern im Gerichtsverfahren schritt die Staatsgewalt gegen die Anhänger des Christentums ein; angeklagt und verurteilt wurden sie als Christen und nicht auf Grund von Gesetzen des gemeinen Rechts; die Zugehörigkeit zum Christentum galt als ein todeswürdiges Verbrechen nicht kraft eines im ersten Jahrhundert erlassenen Ausnahmegesetzes, sie war es vielmehr geworden durch ein schon bis Trajan herausgebildetes und gerichtsnotorisches Institutum der römischen Rechtsprechung, das „comme une sorte d'axiome de droit" (Allard) die juristische Basis der Verurteilung bildete.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Es ist eine alte, geheiligte Sitte bei den Völkern, den Geburtstag ihres Herrschers festlich zu begehen, sei es, um den Tag auszuzeichnen, an welchem ein für Tausende und Millionen bedeutungsvolles Leben seinen selbständigen Anfang nahm, oder um des Tages zu gedenken, an dem der Lenker des Staates die Zügel der Regierung ergriff. Damit entstanden als Grundgedanken der Feier Kundgebungen der Freude über das Wohlergehen des Herrschers, Äußerungen des Dankes für die Wohltaten, die seine Regierung den Untertanen spendete, verbunden mit Bitten an eine höhere Gewalt für die Erhaltung des teuren Lebens und um Segen für seine Herrschaft.

Lenken wir unsere Blicke aus dem deutschen Reich, das heute den Geburtstag seines Kaisers mit festlichem Gepränge begeht, zurück in die Zeiten, als das Imperium Romanum die Welt beherrschte, so tritt uns im dies natalis Caesaris dieser Gedenktag entgegen, ähnlich in manchen Veranstaltungen unserer Feier, in andern aber ebenso verschieden.

Mit frischen Lorbeerkränzen wurden die Türen der Häuser behängt, deren Vorhöfe und Räume im Lichte zahlreicher Lampen schon am Tage erstrahlten [1]). Auf dem Forum fand eine Festsitzung statt, bei der die Tugenden und Taten des Herrschers gepriesen wurden. Weihrauch stieg vor den Kaiserbildern empor und nach Straßen vereinigte man sich zum festlichen Schmause,

[1]) Tertullian, Apologeticum c. 35. Die vorkommenden Zitate aus diesem Werke sind der neuen kritischen Ausgabe von Gerh. Rauschen entnommen: Florilegium patristicum, Fasciculus VI: Tertulliani Apologetici recensio nova. Bonn 1906.

Digitized by Google

um dann im Amphitheater wieder zusammenzukommen, wo der Kampf wilder Tiere und Gladiatoren den begehrtesten Genuß darbot.

Ein Teil jedoch der Reichsangehörigen, verschieden groß an Zahl in den einzelnen Städten und auch nach Zeiten und Gegenden, hielt sich fern von diesen Veranstaltungen, weil er dieselben mit seiner religiösen, der christlichen Glaubensüberzeugung nicht vereinbaren konnte. Die Häuser mancher Christen blieben dunkel und ohne Lorbeerkränze, sie fehlten auf dem Forum, beim Festmahl und im Zirkus. Das steigerte an solchen Tagen den Ingrimm des Volkes gegen die ohnehin verhaßte Klasse von Menschen. Durch die Straßen ertönte dann wohl der Ruf der aufgeregten Menge: αἶρε τοὺς ἀθέους: Hinweg mit den Gottlosen; Christianos ad leonem, und in wilder Freude jauchzten die Zuschauer im Zirkus auf, wenn Tiere auf Christen gehetzt wurden. So geschah es nach dem authentischen Bericht in den Akten der hl. Felicitas und Perpetua am 7. März 202, dem dies natalis des Kaisers Geta, zu Karthago. Als Saturus, der mit fünf christlichen Neophyten ad bestias verurteilt war, vom Biß eines Leoparden verwundet, mit Blut überströmt dastand, schrie das zahlreich versammelte Volk auf die Taufe anspielend: Salvum lotum, salvum lotum: Möge das Bad dir wohlbekommen [1]). Doch keinesfalls in der Verfolgung lag der Grund, daß Christen nicht diese Tage nach Weise der Heiden mitfeierten, sondern in dem götzendienerischen Charakter, der den Festlichkeiten anhaftete, weil in ihnen die Huldigung an den Kaisergott zum Ausdruck kam, während an andern wegen ihrer Ausgelassenheit die christliche Sitte teilzunehmen verbot. Deshalb also, sagt Tertullian, gelten die Christen als Feinde des Staates, weil sie dem Kaiser keine sinnlosen, lügenhaften und verwegenen Ehrenbezeugungen zollen, weil sie als Anhänger der wahren Religion auch die Festlichkeiten der Kaiser mehr im Innern ihres Geistes, als durch Ausgelassenheit feiern [2]).

Damit sind die beiden Seiten aus dem Verhältnis des Christentums zum römischen Kaisertum hervorgehoben. Ebensowenig wie

---

[1]) Passio SS. Perpetuae et Felicitatis c. 21.

[2]) Apol. c. 35.

Digitized by Google

seine Anhänger die Staatsgötter verehren können, vermögen sie dem Kaiser göttliche Ehren zu erweisen. Aber dafür leisten sie ihm, was mehr frommt, indem sie zum wahren Gott beten „für die Kaiser, für ihre Diener und die Machthaber, für den Zustand der Welt, für die Ruhe des Staates, für den Aufschub des Endes“ [1]). Daß die Christen dem Kaiser treu ergeben sind, bezeugt auch ihre Verwendung in seinem Dienste, in Stellungen am Hofe selbst und auf den kaiserlichen Gütern.

Der Zusammenstoß des Christentums mit dem römischen Staate erfolgte an der Weigerung, die nationalen Götter zu verehren und den Kaiser als Gott anzuerkennen. Hier wie dort lag derselbe Gedanke zugrunde, sowohl der Forderung, die erhoben, als der Art und Weise, wie die ablehnende Haltung der Christen beurteilt wurde. In der Verehrung der Staatsgottheiten brachte der Untertan dem Staate selbst seine Huldigung dar [2]) und bewies dadurch die Loyalität seiner Gesinnung. Nur der war ein guter Patriot, der die gebührende Ehre denen erzeigte, die nach allgemeiner Überzeugung den Staat groß gemacht und den Römern die Welt unterworfen hatten.

„Dieser religiöse Eifer verschaffte, vergrößerte und befestigte den Römern die Herrschaft, während sie sich mehr noch durch Religiösität und Frömmigkeit, als durch Tapferkeit hervortaten,“ das ist ein Gedanke, der einem heidnischen Römer im Dialog Octavius in den Mund gelegt wird [3]). Bestrebungen auf Restauration des Staates setzten darum jeweils ein mit der Wiederherstellung und Hebung des Kultus der nationalen Götter.

So hat der erste Kaiser Augustus gleich nach dem Siege bei Actium (31 v. Chr.) das Sakralwesen neu geordnet und dann selbst (i. J. 12 v. Chr.) als Pontifex maximus dessen Leitung übernommen [4]), templorum omnium conditor ac restitutor, wie

---

[1]) Tert. Apol. c. 39.

[2]) Maassen, Über die Gründe des Kampfes zwischen dem heidnisch-römischen Staat und dem Christentum. Wien 1882 S. 12.

[3]) Minucius Felix, Octavius c. 25, vgl. c. 6.

[4]) Georg Wissowa, Religion und Kultus der Römer. (Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft v. J. Müller, V. Bd. 4. Abt. München 1902 S. 66 ff.).

Digitized by Google

der Geschichtschreiber Livius von ihm rühmte [1]). Tiberius, sein Nachfolger, eiferte ihm darin nach, nicht minder Vespasian [2]), dann im 2. Jahrhundert Trajan [3]), Hadrian und Antoninus Pius, den Senat und Volk ob insignem erga caerimonias publicas curam ac religionem feierten [4]). In der Mitte des 3. Jahrhunderts hat Decius, um das durch innere Wirren und äußere Gefahren bedrohte und geschwächte Reich wieder aufzurichten und zum früheren Glanze zurückzuführen, von allen Reichsangehörigen das Götteropfer verlangt. Bis in die kleinsten Orte sandte er seine Opferkommissionen, die jeden Bewohner, dessen religiöses Verhalten zweifelhaft erschien, vor sich fordern mußten, damit er das Kaisergebot erfülle. Darüber wurde ein Schein (libellus) ausgestellt, von denen mehrere letzthin, zunächst zwei aus den Schutthaufen von Oxyrhynchos in der ägyptischen Landschaft Faijum, wieder ans Licht gefördert sind [5]).

Doch lag darin, in dem Abfall von der Staatsreligion, in der Ablehnung des Kultes der nationalen Götter nicht der einzige, auch nicht einmal immer der Hauptgrund für die Bedrängung des Christentums. Verhängnisvoller als das crimen laesae Romanae religionis oder die intentatio laesae divinitatis, war der secundus titulus laesae augustioris maiestatis [6]): die Weigerung der Christen, dem Kaiser göttliche Ehre zu erweisen.

In dreifacher Form hat der Kaiserkult sich entwickelt und ausgestaltet, in den beiden ersten nahm er von der Hauptstadt seinen Weg in die Provinzen, die dritte drang aus dem Osten, wo sie entstand und ihre Wurzeln hatte, in den Westen des Reiches.

Octavian fügte zu den beiden Schutzgottheiten der Stadtviertel, den lares compitales, den gemini lares, deren Kult er

---

[1]) Liv. IV, 20, 7.

[2]) Vespasiano Augusto ... conservatori caerimoniarum publicarum et restitutori aedium sacrarum sodales Titi. C J L. VI, 934.

[3]) sacraria numinum vetustate collapsa a solo restituit. C J L, VI, 962.

[4]) Hist. Aug. Vita Antonini Pii 13, 4.

[5]) Veröffentlicht durch Krebs, Sitzungsberichte der kgl. preuss. Akad. d. Wissenschaften. 1893 S. 1007 ff. und Wessely, Anzeiger der kais. Akad. d. Wissenschaften. Phil. hist. Kl. XXXI. Jahrg. 1894 S. 3—9. Vgl. Nuovo Bullettino di archeologia cristiana I. Roma 1895 p. 68 ss. Ein weiteres bei Grenfell & Hunt, Oxyr. Pap. IV, London 1904. Nr. 658 p. 49 f.

[6]) Die Ausdrücke stehen bei Tertull. Apol. c. 24, c. 27, c. 28.

Digitized by Google

wiederherstellte, als dritte den genius Augusti [1]), seinen und seines Hauses Schutzgott hinzu. Rasch kam dessen Verehrung, die private wie die öffentliche, in Aufnahme, da sie dem Beschützer des Lebens galt, das mit den Geschicken des Staates so enge verknüpft war.

Des Herrschers Verdienste um das Reich feierten auch die Kulte der Pax Augusta, der felicitas, virtus, clementia, iustitia, providentia Augusta, die ihre Altäre erhielten [2]). Ja der Name Augustus selbst, den ein Senatsbeschluß vom J. 27 v. Chr. für Octavian und seine Nachfolger votierte, erhob diese in den Bereich des Übermenschlichen und Göttlichen [3]).

Da war der Weg nicht fern, diejenigen, die auf Erden den Göttern schon so nahe gestanden, nach ihrem Tode unter dieselben zu erheben. Der Olymp dehnte sich ja weit, und wie Euhemeros gelehrt hatte, waren seine Bewohner die großen Helden der Vorzeit, die um ihrer Ruhmestaten willen zu göttlichen Ehren emporstiegen. Warum sollten ihnen nicht die Männer der geschichtlichen Zeit folgen, die lorbeergekrönten Sieger, die des römischen Reiches glanzvolle Größe gegründet, gemehrt, oder verteidigt und befestigt hatten? Ein Julius Caesar, dem Senat und Volk schon bald nach seiner Ermordung einen Tempel zu erbauen beschlossen, Octavianus Augustus, den Tiberius feierlich unter die Götter versetzte [4]). Diesem selbst freilich blieb die Konsekration, wie man den durch Senatskonsult zu bestätigenden Akt nannte,

---

[1]) Censorinus, de die natali 3: Genius est deus cuius in tutela, ut quisque natus est, vivit... genius autem ita nobis assiduus observator appositus est, ut ne puncto quidem temporis longius abscedat, sed ab utero matris acceptos ad extremum vitae diem comitetur.'

Que l'on adorât le Génie de l'empereur ou l'empereur en personne, c'était tout un pour le prince, puisque son Génie ne pouvait pas être séparé de sa personne. J. Réville, la Religion à Rome sous les Sévères. Paris 1885 p. 39 s. Über die Lares compitales und die Bedeutung der Hinzufügung des Genius Augusti vgl. Wissowa a. a. O. S. 70, 148 ff.

[2]) Wissowa, a. a. O. S. 74 f., 277 f.

[3]) E. Beurlier, Essai sur le culte rendu aux empereurs romains (Thèse). Paris 1890 p. 16.

[4]) Beurlier, Essai sur le culte, ch. II: Honneurs divins rendus aux empereurs après leur mort p. 55 ss. Im J. 14 n. Chr. errichtete Tiberius das Priesterkolleg für die gens Julia, die sodales Augustales; siehe das Nähere bei Beurlier l. c. p. 81 ss.

Digitized by Google

versagt und ebenso seinem Nachfolger Gaius Caligula und später Nero, aber dessen Vorgänger Claudius wurde sie zugebilligt und den ersten Flaviern [1]), dann den Antoninen des 2. Jahrhunderts und weiter andern, sowie vielen Kaiserfrauen. Geich dem kaiserlichen Genius sicherte auch dem Kult der Divi, wie die vergotteten Herrscher hießen, eine rasche Aufnahme schon meistens die Dankbarkeit des Volkes gegen beliebte Fürsten — denn nur die boni imperatores sollten der Konsekration gewürdigt werden — noch mehr aber die auf staatspolitischen Gründen beruhende Förderung von Reichswegen.

Welche Stellung die neuen Gottheiten unter den Staatsgöttern einnehmen sollten, zeigt die unter Domitian für die Magistrate eingeführte Eidesformel. Statt des Juranto per Jovem deosque Penates sollte fortan geschworen werden: Per Jovem et divom Augustum et divom Claudium et divom Vespasianum Augustum et divom Titum Augustum et genium Domitiani Augusti deosque Penates [2]). Das waren die Gottheiten, die als Zeugen der loyalen Gesinnung und Treue, als Rächer der Übertretung angerufen wurden. Während Juppiter hier noch den ersten Rang einnimmt, tritt beim Gerichts- und sonstigen Eide der Schutzgeist des Kaisers nicht bloß neben ihn, sondern gewinnt in der Auffassung des Volkes größeres Ansehen, so daß, wie Tertullian und Minucius Felix übereinstimmend bezeugen, mehr Scheu empfunden wird vor dem Meineide beim Genius Caesaris, als vor dem falschen Schwur bei Juppiter und allen Göttern [3]). — Ihren Gipfelpunkt erreichte

[1]) Vespasian, dessen Tochter Flavia Domitilla, Titus und Tochter Julia Augusta, der jung verstorbene Sohn Domitians „Divus Caesar". Ein Kollegium von 15 Mitgliedern war mit dem Kult beauftragt, die sodales Flaviales Titiales. Siehe Stéphane Gsell, Essai sur le règne de l'empereur Domitien, Paris 1894 p. 50s.; das. p. 239s. über Julia Augusta, Gemahlin des T. Flavius Sabinus, ihr incestuöses Verhältnis zu Domitian und ihren Tod durch herbeigeführten Abortus. Trotz allem wurde ihr 89 oder 90 die Konsekration zuteil und Martial IX, 1. 6. flehte schon bald um ihren göttlichen Schutz.

[2]) Lex Salpensana XXV, XXVI, Malacitana L. CJL II, n. 1963, 1964 oder C. G. Bruns, Fontes iuris romani antiqui ed. V. Friburgi 1887 p. 138s.; vgl. Th. Mommsen, Die Stadtrechte der lateinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica. Abhandlungen der kgl. sächsischen Akademie der Wissenschaften, phil. histor. Kl. II (1857) S. 460 f.

[3]) Tertullian, Apol. c. 28: Citius denique apud vos per omnes deos, quam per unum genium Caesaris peieratur. Minucius Felix, Octavius c. 29: Tutius per Jovis genium peierare, quam regis.

Digitized by Google

diese Seite der Religionsentfaltung mit der Vergötterung der lebenden Kaiser. Hier kamen die Provinzen entgegen, um dem Herrscher das zu bieten, was ihn selbst das Bewußtsein von seiner Menschlichkeit zu fordern hinderte, wofern nicht Caesarenwahnsinn ihn befallen hatte, wie einen Caligula und Domitian, der seine Erlasse mit Dominus et Deus noster zu beginnen befahl [1]).

Der Orient kannte längst die göttliche Huldigung an den lebenden Regenten [2]), übertrug sie im letzten Jahrhundert der Republik an römische Statthalter und Feldherrn und dann sofort auf den neuen Herrscher, den das Reich in Octavian erhalten hatte. Das Gesuch, das aus den Provinzen Asien und Bithynien an den Kaiser kam, ihm Tempel errichten zu dürfen, gestattete er unter der Bedingung, daß sie zugleich der Göttin Roma geweiht würden. So erhoben sich im J. 29 v. Chr. zu Pergamon und Nikomedien die ersten Tempel Ῥώμῃ καὶ Σεβαστῷ, Romae et Augusto, d. h. der Kult sollte gelten der Herrschaft der ewigen Stadt und demjenigen, der sie in seiner Person verkörperte. Dabei tritt noch zunächst der Unterschied hervor, daß er auf die Provinzialen, die Hellenen, wie man sie in Asien nannte, beschränkt war, während die römischen Bürger in den zu Ephesus und Nicaea Romae et divo Julio geweihten Tempeln die Stätte ihrer Verehrung haben sollten [3]).

Augustus scherzte noch wohl über den Kultus, der ihm gewidmet wurde. Als die Einwohner von Tarragona, denen er drei Jahre später die gleiche Bitte gewährt hatte, ihm das wunderbare Hervorsprossen einer Palme auf seinem Altar meldeten, antwortete

---

[1]) Gsell, l. c. p. 52: Les noms réunis de dominus et deus ne furent pas portés par Domitien officiellement. Mais il fit un jour inscrire en tête d'une circulaire, qui devait être expédiée au nom de ses procurateurs: dominus et deus noster sic fieri iubet et depuis lors on lui donna d'ordinaire ce titre, soit par écrit, soit dans la conversation. Die Dichter Martialis und Statius nannten ihn oft deus oder dominus et deus.

[2]) In fester Ausbildung „seit Alexander dem Großen und zwar in den Fürstenhäusern, die im Orient sein Erbe teilten". Otto Hirschfeld, Zur Geschichte des römischen Kaiserkultus. Sitzungsberichte des k. preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrgang 1888 S. 833. E. Beurlier, De divinis honoribus quos acceperunt Alexander et successores eius. (Thèse) Paris 1890.

[3]) Wissowa, a. a. O. S. 284. Beuerlier, Essai sur le culte p. 17s.

Digitized by Google

er ihnen: Man sieht, daß ihr nicht oft das Feuer auf demselben anzündet, d. h. Opfer darbringt [1]).

Wenn sein Nachfolger Tiberius, bei dem im Wettstreit sich elf kleinasiatische Städte um die Ehre bewarben, ihm einen Tempel erbauen zu dürfen, später die der Stadt Smyrna erteilte Erlaubnis vor dem Senate als Einzelfall rechtfertigte und ein solches Ansuchen aus Spanien ablehnte [2]), so verstummten derartige Bedenken vor den politischen Erwägungen, die Provinzialen durch die religiöse Weihe der Herrschaft enger und dauernd mit dem römischen Staate zu verbinden, den Gehorsam gegen den Herrscher durch die Ehrfurcht vor dem göttlichen Charakter seiner Person zu befestigen und zu erhöhen.

Aus diesem Gesichtspunkte ergab sich die Förderung des Kultus der regierenden Kaiser von Staatswegen von Anfang an. Schon bei der Errichtung der ara Augusti (im Verein mit der Göttin Roma) in Lugdunum als gemeinsamen Heiligtums für die drei gallischen Provinzen im J. 12 v. Chr. war der Staat durch Drusus beteiligt, wahrscheinlich nicht minder an der Organisation des Kultus in Narbonne [3]). Die Provinziallandtage, die *κοινά* im Osten, die concilia im Westen, pflegten ihn unter Leitung der Provinzialpriester, des flamen provinciae, sacerdos arae oder ad aram Augusti, des *ἀρχιερεύς, Ἀσιάρχης*. Die Municipien blieben nicht zurück und hatten ebenfalls ihre besonderen Kaiserpriester [4]), Städte des Ostens überboten sich im Wetteifer, um das Vorrecht vom römischen Staate zu erlangen, als Neokoren, Tempelwärter des Kaisers, sich bezeichnen zu dürfen [5]). So umspannte der Kaiserkult nach seinen verschiedenen Formen in organisierter Ausgestaltung mit Tempeln, Altären und Priestertümern, seinen Festtagen und Spielen das weite Gebiet des römischen Reiches und gab einem aus zahlreichen Nationen verschiedenartigen Glaubens zusammengewürfelten

[1]) Quintilian 6, 3, 77: Augustus nuntiantibus Tarraconensibus, palmam in ara eius enatam, Apparet, inquit, quam saepe accendatis.

[2]) Beurlier, Essai sur le culte p. 32 s.

[3]) Beurlier, Essai sur le culte p. 19 ss.

[4]) Vgl. die eingehende Detailbehandlung bei Beurlier III. partie: Le culte provincial des empereurs. IV. partie: Le culte municipal des empereurs. Über die verschiedenen Titel im Westen und deren Vorkommen, vgl. Hirschfeld a. a. O. S. 849 ff.

[5]) Beurlier, l. c. p. 238 ss.

Digitized by Google

Volke den religiösen Einigungspunkt. Mehr noch als der Dienst der römischen Götter es werden konnte, war der Kaiserkult die einigende Reichsreligion, durch deren Betätigung der Untertan seine loyale Gesinnung offenbarte und seine Kaisertreue bekundete [1]). Konnte nun der als guter Patriot gelten, als seinem Kaiser treu ergeben, der wie von den Tempeln der nationalen Götter, so von den Altären der zu ihnen erhobenen Herrscher fern blieb? der, was Millionen heilig galt, ablehnte und verabscheute, nicht schwören wollte beim Genius des Kaisers oder seiner Tyche und seinem Bilde die göttliche Verehrung weigerte? Die Antwort richtete sich und entschied gegen die Christen. Für sie war von allem Anfang der unverrückbare Standpunkt gegeben, schon durch Gottes Gebot auf Sinai: Ich bin der Herr dein Gott, du sollst keine fremden Götter neben mir haben.

Aber während der römische Staat dessen Befolgung den Juden gestattete, fanden die Bekenner des Christentums nicht dieselbe Toleranz. Für die ungleiche Behandlung fiel in die Wagschale, daß jene eine Nation bildeten und die römische Staatspolitik nationale Eigenart auch auf dem Gebiete der Religion möglichst schonte, diese aber aus den verschiedensten Nationen zu einem Glauben sich vereinigten, der einen Abfall von einer Volksreligion darstellte. Dazu überraschte die außerordentliche Verbreitung, die das Christentum in kurzer Zeit fand, wogegen die Propaganda des Judentums immer eine beschränkte blieb, die man, wenn anwachsend, leicht eindämmen konnte [2]).

[1]) Über die Bedeutung des Kaiserkultes in dieser doppelten Hinsicht vgl. Jean Réville, La religion à Rome sous les Sévères. Paris 1885 p. 30 ss: De tous les cultes professés dans l'empire romain, c'était le seul qui fût universellement pratiqué... Le culte des empereurs fut, en quelque sorte, la religion officielle de l'empire romain. Vgl. Wissowa a. a. O. S. 71. Beurlier, Essai sur le culte p. 25 s. Maassen, a. a. O. S. 12 f.: Dieser Kaiserkultus ist in seiner schnell sich vollziehenden Entwickelung die vollendete typische Darstellung einer die Staatsallmacht, und zwar in der Gestalt des Despotismus eines einzelnen Menschen, vergötternden offiziellen Religion geworden. Die Konsequenz war: Der Abfall vom Kaiserkult bedeutete zugleich den Abfall vom politischen Kaisertum. Ludwig Hahn, Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten. Leipz. 1906 S. 169 ff. Vgl. Gruppe, Griechische Mythologie II. Bd. München 1906 S. 1638.

[2]) Maassen a. a. O. S. 10 f.

Digitized by Google

Als Plinius um das J. 111 die Statthalterschaft über Pontus und Bithynien antrat, fand er in seinen Provinzen zahlreiche Anhänger des Christentums unter Leuten jeden Alters, Standes und Geschlechts, nicht bloß in den Städten, sondern auch in den Dörfern und auf dem Lande, sodaß die Tempel leer standen und die Opfertierverkäufer nur selten noch Abnehmer hatten. Obschon Plinius niemals Christenprozessen beigewohnt hatte, wußte er doch genau, worauf es ankam. Denn er ließ diejenigen, die leugneten Christen zu sein, vor die Bilder der Götter und des Kaisers führen, Weihrauch und Wein opfern und Christum schmähen, wozu echte Christen niemals, so sagte er, sollen gebracht werden können [1]).

Die Beamten, welche 155 den greisen Bischof von Smyrna, Polykarpus, in die Stadt führten, machten unterwegs ihm Vorstellungen: Was ist denn schlimmes dabei zu sagen: *κύριος Καῖσαρ* und zu opfern und dadurch das Leben zu retten. Er lehnte es ab und mit der gleichen Festigkeit weigerte er sich, bei der *τύχη* des Kaisers zu schwören [2]), worauf der Prokonsul wieder und wieder drang, um ihn dann freizulassen [3]). An die sechs Christen aus Scilli in Numidien richtete der Statthalter Saturninus dieselbe Aufforderung, zu schwören beim Genius unseres Herrn des Kaisers [4]). Eine der christlichen Frauen, Donata, entgegnete mit der Unterscheidung: Ehre dem Kaiser als dem Kaiser, Furcht aber Gott [5]).

Von einer andern Frau Nordafrikas, der h. Perpetua, einer jungen Christin, die erst im Kerker getauft wurde, verlangte der Prokurator Hilarianus: Fac sacrum pro salute Imperatorum. Sie antwortete: Non facio. Darauf Hilarianus: Eine Christin bist du? Et ego repondi (sie hat nämlich das Verhör selbst aufgeschrieben) Christiana sum [6]).

---

[1]) Plinii Epist. X, 96.

[2]) „Les Fortunes individuelles étaient à peu près la même chose, que le Genius des Latins, qui naissait avec l'homme et l'accompagnait toute sa vie." F. Allègre, Etude sur la déesse grecque Tyché, Paris 1889 p. 86.

[3]) Martyrium S. Polycarpi c. 8 sq.

[4]) Passio Sanctorum Scillitanorum.

[5]) I Petr. 2, 17.

[6]) Passio SS. Perpetuae et Felicitatis c. 6.

Digitized by Google

Unter dem Kaiser Decius lehnte Pionius das Kaiseropfer mit den Worten ab: Einem Menschen opfere ich nicht, denn ich bin ein Christ [1]). Mit demselben Grunde entgegnete Achatius, wahrscheinlich Bischof von Antiochia in Phrygien, dem Konsular Martianus: Opfer kann der Kaiser weder fordern, noch vermögen wir es ihm zu leisten; wer könnte nämlich einem Menschen Opfer darbringen [2])! Bei der kaiserlichen Geburtstagsfeier i. J. 298 geriet der Centurio Marcellus in solchen Zwiespalt mit seiner Glaubensüberzeugung, daß er den Soldatenstand aufgab. „Wenn das die Lage der Krieger ist, daß sie den Göttern und den Kaisern zu opfern gezwungen werden, so scheide ich aus“ [3]).

So ist in der ganzen Zeit an der Stellung zum Götter- und Kaiserkult die Zugehörigkeit zum Christentum erprobt und festgestellt worden. Wer die Forderung erfüllte, blieb straffrei ohne Rücksicht auf seine Vergangenheit; wer sie verweigerte, erbrachte damit den Beweis seiner Christenqualität, und Christsein war ein todeswürdiges Verbrechen, das war schon im 1. Jahrhundert ein Institutum des römischen Rechts geworden. Wegen der ablehnenden Haltung zur Götter- und Kaiserreligion galten die Christen als ἄθεοι, sacrilegi, inreligiosi [4]), als ἀσεβεῖς, maiestatis rei. Das war und blieb die Basis für die Verfehmung des Christentums.

„Ihr ehret, wirft man uns vor, die Götter nicht und leistet kein Opfer für die Kaiser,“ heißt es bei Tertullian „und so werden wir eines Religions- und Majestätsverbrechens beschuldigt. Das ist die Summe der Sache oder besser die ganze Sache selbst“ [5]). Damit steht jedoch nicht im Widerspruch, wenn Tertullian in demselben Werke sagt: Christiani suo titulo obferuntur [6]). Confessio nominis, non examinatio criminis. Nominis proelium est [7]). Während er nämlich an der ersten Stelle den materiellen Grund für das Verbot des Christentums angibt, weist er an den andern auf die darauf schließlich zurückgehende formelle Rechtslage hin. Weil es

[1]) Martyrium S. Pionii c. 8.

[2]) Acta disputationis S. Achatii c. 1.

[3]) Acta S. Marcelli c. 1.

[4]) Vgl. A. Harnack, Der Vorwurf des Atheismus in den drei ersten Jahrhunderten. (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Neue Folge. XIII. Bd. 4. Heft), Leipzig 1905 S. 8 ff.

[5]) Apol. c. 10. [6]) Apol. c. 44. [7]) Apol. c. 2.

Digitized by Google

nun die nationalen Götter sind, in deren Verehrung der Staat seine Huldigung empfängt, gelten die Christen, die sie weigern, nicht bloß als inimici deorum et hostes religionis publicae [1]), sondern als Staatsfeinde, publici hostes [2]) und vaterlandslose Menschen. Wir werden nicht für Römer gehalten, weil wir den Gott der Römer nicht verehren, sagt Tertullian [3]). Weil die Bekenner des Christentums göttliche Ehre dem Kaiser nicht erweisen, dessen Person die Majestät des römischen Staates repräsentiert, werden sie als reichs- und kaiserfeindlich verfolgt.

Gegen diese schlimmen Bezeichnungen haben die Christen in doppelter Weise sich gerechtfertigt, durch das Wort vor dem Richter und vor der Öffentlichkeit, wirksamer noch durch ihr ganzes Leben und ihr staatsbürgerliches Verhalten selbst. Die Apologeten des 2. und 3. Jahrhunderts übernehmen in ihren Schutz- und Beschwerdeschriften, die sie an die Kaiser oder die höchsten Staatsbehörden richten oder in denen sie sich an die gebildete Heidenwelt wenden, die Verteidigung ihrer Glaubensgenossen. Sie geben darin Aufklärung über Wesen und Inhalt der christlichen Religion, legen den reinen Gottesglauben der Christen dar und stellen Leben und Lehre der Christen gegenüber dem Wandel der Heiden und der Torheit ihres Götterglaubens. Sie werben um Duldung für das Christentum, dessen Anhänger nicht mit feindseligen Absichten gegen den Staat sich tragen, vielmehr die loyalsten Untertanen sind, die der Obrigkeit sich unterordnen, dem Kaiser die schuldige Ehre geben und ihre bürgerlichen Pflichten auf das gewissenhafteste erfüllen. Das alles tun sie aus Religion wegen Gott, weil Christus ihr Herr es sie so gelehrt und durch sein Beispiel gezeigt hat, weil es so in ihren heiligen Büchern geschrieben steht [4]).

In seiner großen Apologie trägt Justin dem Antoninus Pius und dessen Mitherrschern vor: Abgaben und Steuern suchen wir aller Orten vor andern euren Beamten zu entrichten, wie wir es

---

[1]) Lactantius, De mortibus persecutorum c. 11.

[2]) Tertull. Apol. c. 2.

[3]) Apol. c. 24.

[4]) Sie berufen sich dabei auf Stellen wie Marc. 12, 17; Röm. 13, 1ff; Tit. 3, 1; I Petr. 2, 13.

Digitized by Google

von ihm gelehrt worden sind (Matth. 22, 21; Luk. 20, 25). Darum beten wir Gott allein an, euch aber leisten wir willigen Gehorsam, erkennen euch als Könige und Herrscher der Menschen an und beten, daß ihr neben eurer königlichen Macht euch auch im Besitze vernünftiger Einsicht befinden möget [1]). Theophilus schreibt an Autolycus: Wenn du mich fragst, warum ich den Kaiser (*τὸν βασιλέα*. Die Griechen bezeichnen den Kaiser gewöhnlich mit *βασιλεύς*.) nicht anbete, so antworte ich dir, daß er nicht gemacht ist, um angebetet zu werden, sondern daß man ihm die gebührende Ehre erzeige. Er ist ja in der Tat nicht Gott, sondern ein Mensch [2]). Eben darum will ihn Tertullian nicht Gott nennen, weil er nicht zu lügen vermag und anderseits ihn nicht zu verspotten wagt. Aber hinwieder erscheint es ihm überflüssig, noch weiter über die Ehrfurcht und Pietät der Christen gegen den Kaiser zu reden, „den wir mit Notwendigkeit achten müssen, als einen, den unser Gott auserwählt hat" [3]). Alles, was frei ist von abgöttischer Verehrung, wird er gern leisten. Ehre will er ihm erweisen, zwar nicht als einem Gotte, aber als dem Ersten nach ihm [4]). „Ich werde den Kaiser Herr nennen, aber nur in gewöhnlichem Sinne und nicht, wenn ich gezwungen werde, ihn an Gottes Stelle Herr zu nennen" [5]). Beim Genius des Kaisers kann er nicht schwören, wohl aber bei seinem Heile, das erhabener ist, als alle Genien [6]). Tertullian spielt hier auf den Eid der Soldaten an [7]) und erklärt damit stillschweigend sowohl diesen Stand, wie auch den Eid als erlaubt für die Christen. Später, nachdem er immer mehr rigoristischen Anschauungen sich zugewandt hatte, hat er gegen beides sich erhoben, den Schwur überhaupt, unter Berufung auf Worte des Herrn, verboten und den Militärdienst als

---

[1]) I Apol. 17, 3.

[2]) I. 11. (Migne, P. Gr. VI col. 1041. Otto, Corpus Apologetarum VIII (Jena 1861) p. 34.

[3]) Apol. c. 33.

[4]) a quo sint secundi, post quem primi, ante omnes et super omnes deos. Apol. c. 30.

[5]) Apol. c. 34.

[6]) Apol. c. 32.

[7]) Arrianus, Epictet I, 14: *ὀμνύουσιν πάντων προτιμήσειν τὴν τοῦ Καίσαρος σωτηρίαν.* Dem griechischen *τύχη* und *σωτηρία* entspricht lat: genius und salus.

Digitized by Google

Apostasie verurteilt [1]). Den richtigen christlichen Lebensgrundsatz: keine Gemeinschaft mit dem Götzendienste, führte er nun mit einer so schroffen Einseitigkeit durch, daß viele Glaubensgenossen ihm nicht mehr folgten. Seinen Unwillen erregte es, sie an Veranstaltungen teilnehmen zu sehen, in denen er idololatrische Beziehungen erkannte, während jene sie nicht finden wollten. Er tadelt es, daß die meisten (plerique) den Begriff des Götzendienstes auf die sakralen Handlungen beschränken, während es doch auch versteckte Formen desselben gebe [2]). Wenn viele Christen in kaisertreuer Gesinnung oder um Anstoß zu vermeiden am dies natalis Caesaris ihre Häuser bekränzten und erleuchteten, so hat er das entschieden mißbilligt, „nicht deshalb" sagt er, „als ob die Illumination eine göttliche Ehre wäre, aber sie wird jemandem erwiesen, der an Gottes Statt mit solchen Dingen geehrt wird; bei den Heiden gibt es auch Götter, die an den Türen angebetet werden.. Auf sie wird solche Bekränzung und Beleuchtung sich beziehen" [3]). Freilich, damit hat er Recht, daß alle diese Dinge mit kaisertreuer und loyaler Gesinnung in keinem Zusammenhang stehen. Hat man jemals Christen, so hält er dem Prokonsul Scapula vor, unter den Parteigängern des Albinus, Niger und Cassius gesehen? [4]) Alle die im Gefolge der Rebellen sich befanden, waren solche, die noch Tags vorher beim Genius des Kaisers schworen. Und die Kaisermörder, waren es Christen oder Leute, die noch kurz vor Ausbruch ihrer Frevelhaftigkeit für sein Wohl zu opfern pflegten? [5])

Derartige Hinweise und die zugrunde liegenden Tatsachen konnten auf die Dauer ihren Eindruck nicht verfehlen. Die Erkenntnis, daß die Christen zu den treuesten und friedlichsten

---

[1]) De corona militis, besonders c. 11. De idololatria. Erste Schrift stammt aus dem J. 211. Die andere vielleicht auch aus dieser Zeit (Monceaux, Histoire litteraire de l'Afrique chrétienne I. Paris 1901 p. 206), jedenfalls aus derselben Periode. Vgl. A. Harnack, Militia Christi in den ersten drei Jahrhunderten. Leipzig 1905.

[2]) De idololatria c. 2. Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum vol. 20. Wien 1890 p. 31.

[3]) De idololatria c. 15. l. c. p. 47 s.

[4]) Ad Scapulam 2.

[5]) Apol. c. 35.

Digitized by Google

Untertanen gehörten, daß sie an den vielen Unruhen und Erhebungen gegen Kaiser und Reich sich nicht beteiligten, mußte doch die Zeit heraufführen, die ihnen Gerechtigkeit brachte. Damals lag sie noch in ferner Zukunft. Aber trotz Verfolgung wankten die Christen nicht im schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit, als die von Gott gesetzte Gewalt. Auf eine Glaubenspflicht ihr gegenüber hat wie Justin in der angeführten Stelle, so auch Tertullian mit Nachdruck aufmerksam gemacht, auf das christliche Fürbittgebet.

* * *

Die Christen, und zwar nicht bloß einzeln, sondern als Gemeinde beim Gottesdienste im Gebet für den Kaiser, für die Obrigkeit, für den Staat, der sie bedrückt und ausrotten will, das ist eines der erhabensten Schauspiele [1])! Durch die Verfolgung Domitians war die römische Christenheit so bedrängt worden, daß sie mit den Wirren in der Kirche Korinths sich nicht sofort beschäftigen konnte. Sobald sie nachließ, richtete Clemens das herrliche Mahnschreiben an die Mitbrüder in Griechenland und flocht darin ein Gebet für die Obrigkeit ein von ausdruckvollster Schönheit und warmer Empfindung [1]): Gieb, o Herr, Eintracht und Frieden uns und allen Menschen der Erde, wie du sie gegeben hast unsern Vätern, als sie dich fromm anriefen im Glauben und in der Wahrheit, die wir untertan sind deinem allmächtigen und allgewaltigen Namen und unsern Fürsten und Obrigkeiten auf Erden. (c. 61.) Du, o Herr, hast in deiner erhabenen und unaussprechlichen Macht ihnen die Herrschergewalt gegeben, auf daß wir die durch dich ihnen verliehene Hoheit und Ehre erkennen, uns ihnen unterordnen und in keinem Stücke deinem Willen entgegenhandeln. Verleih ihnen, o Herr, Gesundheit und Frieden, Eintracht und Wohlstand, damit sie ohne Fehl die ihnen gegebene Herrschaft führen können. Denn du gibst ja, o Herr, König des Himmels in Ewigkeit, den Menschenkindern Hoheit, Ehre und Macht über das, was auf Erden ist; lenke auch, o Herr, ihren Sinn auf das,

[1]) Aug. Bludau: Das Gebet für die heidnische Obrigkeit in altchristlicher Zeit. Der katholische Seelsorger. Jahrg. 18 (Paderborn 1906) S. 295—300; 349—355; 391—395.

Digitized by Google

was vor dir gut und wohlgefällig ist, damit sie die ihnen von dir gegebene Macht in Frieden und Milde gottesfürchtig gebrauchen und so deine Huld erlangen [1]).

Der h. Polykarpus, Bischof von Smyrna, ermahnt bald darauf die Christen zu Philippi: Betet auch für die Könige und Gewalthaber und für die Fürsten und für die, so euch verfolgen und hassen und für die Feinde des Kreuzes, damit die Frucht eurer Fürbitte ersichtlich werde an allem und ihr vollkommen seid in jenem [2]).

Ebenso weisen die Apologeten des 2. Jahrhunderts hin auf die Pflicht und Gewohnheit der Christen, für den Kaiser zu beten. Nach Justin [3]) Athenagoras, der hofft, dadurch die Kaiser Mark Aurel und Commodus bei ihren Herrschertugenden und guten Charaktereigenschaften, an die er appelliert, gnädig zu stimmen. „Saget selbst," redet er in seiner Bittschrift für die Christen sie an, „welche Untertanen-Klasse verdient mehr Erhörung ihrer Bitten, als wie jene, die für eure Dynastie Gebete zum Himmel emporsenden, daß ihr, wie es nur gerecht und billig ist, auch vererbet das Reich, der Vater dem Sohne, und dasselbe Mehrung und Zuwachs erhalte durch Unterwerfung der Welt" [4]). Theophilus von Antiochien, der einen heidnischen Freund Autolycus über die christliche Religion unterrichtet und dessen Bedenken und Einwände heben will, kommt dabei auch auf seine Stellung zum Kaiser, die er mit wenigen Worten klar und deutlich zum Ausdruck bringt: Ich will dem Kaiser Ehre erweisen nicht dadurch, daß ich ihn anbete, sondern dadurch, daß ich für ihn bete. — Ehre den Kaiser mit Liebe für ihn, sei ihm untertan, bete für ihn! Denn dies tuend, erfüllst du den Willen Gottes, denn das Gesetz Gottes sagt: Ehre Gott und den König . . . [5]).

---

[1]) Das Ganze stellt den Typus eines allgemeinen Kirchengebetes dar. Nach dem Dank für die Erlösung folgen Bitten für die Kranken und Armen, um Vergebung der Sünden, um Frieden der Welt und Schutz vor den Verfolgern (c. 59 f.) und c. 60/61 um Gottes Segen für die Obrigkeit; vgl. von der Goltz, Das Gebet in der ältesten Christenheit. Leipzig 1901, 204 f.

[2]) Ad Phil. 12, 3.

[3]) Siehe oben S. 13.

[4]) Supplicatio pro christianis c. 37.

[5]) Ad Autolycum I. c. 11.

Digitized by Google

Nachdem Tertullian in seinem Apologeticum dargelegt hat, warum Christen die heidnischen Götter nicht verehren können, geht er zu dem zweiten Anklagepunkte über, der Verletzung einer noch höheren Majestät, darin gefunden, daß sie nicht den Genius des Kaisers noch ihn selbst als Gott anerkennen. Sie sind deshalb nicht des Majestätsverbrechens schuldig, denn die Christen beten für den Kaiser: „Wir rufen nämlich für die Wohlfahrt der Kaiser den ewigen Gott an, den wahren Gott, den lebendigen Gott . . . Wir bitten immer für alle Kaiser um ein langes Leben, um eine ungestörte Herrschaft, Sicherheit ihres Hauses, tapfere Heere, einen treuen Senat, ein rechtschaffenes Volk, um Ruhe des Erdkreises und was immer die Wünsche der Menschen und des Kaisers sein mögen . . . Und so also die Hände zu Gott ausgebreitet, mögen wir, durch die eisernen Krallen zerfurcht, an die Kreuze erhöht werden, mag das Feuer an uns emporzüngeln, mögen Schwerter uns den Hals durchhauen, die Bestien anfallen, — gerüstet ist zu jeder Todesqual der betende Christ schon in seiner Haltung“ [1]). Dann verwahrt Tertullian im folgenden Kapitel die Christen und sich dagegen, nur dem Kaiser jetzt geschmeichelt und die Verrichtung jener Gebetswünsche nur vorgeschützt zu haben, um der Strafe zu entgehen; eigentlich sei den Christen an der Wohlfahrt des Kaisers nichts gelegen. „Tue nur einen Blick,“ ruft er solchen zu, „in unsere hl. Schriften . . . Auch mit Nennung des Namens und ganz ausdrücklich heißt es: Betet für die Könige und Fürsten und Gewalten, damit ihr in allem Ruhe habt [2]). Denn wenn das Reich erschüttert wird, so werden mit Erschütterung seiner übrigen Glieder natürlich auch wir, obwohl von der Menge für Fremde gehalten, an irgend einer Stätte des Unglücks angetroffen“ [3]). Aufrichtig wünschen die Christen die Fortdauer Roms und des römischen Staates und beten für den Bestand des Reiches und daß es Mehrung und Zuwachs erhalte durch Unterwerfung der Welt. Daß damit Tertullian besonders auf die Fürbitte der Christengemeinde bei ihrem Gottesdienste hinweisen will, zeigt Kap. 39, das über die religiösen Zusammenkünfte handelt, bei denen sie auch beten „für die Kaiser, für ihre

[1]) Apol. c. 30. [2]) 1 Tim. 2, 2. Zur Exegese dieser Stelle vgl. Bludau a. a. O. S. 296 ff. [3]) Apol. c. 31.

Digitized by Google

Diener und die Machthaber, für den Zustand der Welt, für die Ruhe der Staaten, für den Aufschub des Endes“ [1]). „Das kommt aber“, hatte aus demselben Grunde Athenagoras bemerkt, „auch uns zugute, auf daß wir ein stilles und ruhiges Leben führen und auch alle Eure Befehle mit bereitwilligem Herzen vollziehen“ [2]).

Am Schlusse seines großen Werkes gegen Celsus hebt Origenes auf dessen einen Vorwurf enthaltende Mahnung, die Christen sollten dem Kaiser beistehen durch Leistung des Kriegsdienstes, hervor, daß sie ihm auf andere Weise noch besser helfen, als diejenigen, welche für ihn mit den Waffen zu Felde ziehen: „Wir kämpfen und streiten für ihn, indem wir ein eigenes Heer bilden, ein Heer der Frömmigkeit durch unsere Gebete an die Gottheit“ [3]).

Da in der Verfolgung Diokletians die Gotteshäuser der Christen zerstört wurden, wendet sich der Afrikaner Arnobius dagegen mit dem Hinweis, daß in ihnen „der höchste Gott angefleht wird, Friede und Vergebung erfleht wird für alle Obrigkeiten, Heere, Könige, Freunde, Feinde“ [4]).

Diese Gepflogenheit der Christen war den Heiden nicht verborgen. Als ihr bitterster Verfolger, Galerius, dem Tode nahe, mit seinen Mitregenten Licinius und Konstantin am 30. April 311 einen Duldungserlaß gewährte und den Aufbau von Versammlungshäusern gestattete, schloß er ihn mit der Aufforderung: Deswegen haben die Christen nun nach der ihnen erwiesenen Gnade zu ihrem Gott zu beten für unser Wohl und das des Staates und ihr eigenes, damit der Staat wohl erhalten bleibe und sie ruhig in ihren Wohnsitzen leben können [5]).

Nicht ohne Eindruck mußte es bleiben, und für uns ist es ergreifend, in den authentischen Akten zu lesen, wenn die christlichen Blutzeugen, der Verurteilung zum Tode gewärtig, vor dem

---

[1]) Auch aus den Liturgien, obschon sie in der überlieferten Gestalt der späteren Periode angehören, läßt sich dieser Brauch und selbst mehr oder weniger der Inhalt und Wortlaut der allgemeinen kirchlichen Fürbittengebete erschließen. Vgl. Bludau a. a. O. S. 392 ff.

[2]) supplicatio c. 37.

[3]) Contra Celsum VIII, 73, 74. Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte. Origenes, herausgegeben von Koetschau, II, Leipzig 1899, S. 290 f.

[4]) adversus nationes, IV, 36.

[5]) Lactantius de mort. pers. c. 34 s; Eusebius hist. eccl. VIII, 17.

Digitized by Google

Richter ihre loyale Gesinnung noch beteuern. Es ist uns gelehrt worden, bezeugt Polykarpus vor dem Prokonsul Asiens, Behörden und Machthabern, die von Gott gesetzt sind, geziemende Ehrfurcht, soweit sie uns keinen Schaden bringt, zu erweisen [1]).

Apollonius, ein vornehmer römischer Christ, vor den Praefectus Praetorio Perennis (180—185) geführt, erklärte: Willst du, daß ich schwöre, daß wir den Kaiser auch ehren und für seine Majestät beten, so will ich recht gerne Wahrheit bezeugend schwören bei dem wirklichen Gott . . . Deshalb beten wir täglich nach Vorschrift des rechten Gebotes zu Gott, der im Himmel wohnt, zum Besten des Commodus, der auf dieser Erde König ist, indem wir dabei sicher wissen, daß er nicht von irgend einem andern, sondern einzig von dem Willen des unbesiegbaren Gottes, dessen, der alle Dinge umfaßt, wie ich vorhin sagte, das Königtum auf Erden hat [2]).

Wer sorgt sich mehr für den Kaiser, sprach Achatius, Bischof von Antiochien (25. März 250), und wer liebt ihn mehr als die Christen? Denn beständig und fortdauernd ist unser Gebet, daß er ein langes Leben in dieser Zeit erreiche und mit gerechter Macht die Völker regiere und besonders eine Zeit des Friedens seiner Regierung geschenkt werde. Dann flehen wir auch für die Wohlfahrt der Truppen und für den Zustand der Welt und des Erdkreises [3]).

In ähnlichem Sinne entgegnete nach dem Bericht des Eusebius in seiner Kirchengeschichte [4]) der große Bischof Dionysius von Alexandrien dem Präfekten: Wir verehren und beten an den einen

[1]) Martyr. Polycarpi 10, 2.

[2]) Acta 6, 9. W. Th. Klette in Texte und Untersuchungen XV, 2. (1897) 97, 99. So hätte auch Speratus, einer der scilitanischen Märtyrer, dem Prokonsul P. Vigellius Saturninus antworten können, als dieser zu ihm sprach: „Auch wir sind religiöse Menschen und unsere Religion ist einfach und wir schwören bei dem Genius unseres Herrn des Kaisers und flehen für sein Heil; ebendies müßt auch ihr tun"; aber er wurde davon abgehalten durch die erneute Aufforderung, beim Genius des Kaisers zu schwören. Das Verhör fand zu Karthago am 17. Juli 180 statt und liegt uns im wesentlichen dem Wortlaut nach vor.

[3]) Acta disputationis S. Achatii c. 1. v. Gebhardt. Ausgewählte Märtyrerakten, Berlin 1902, S. 115.

[4]) hist. eccl. VII, 11, 8.

Digitized by Google

Gott, den Schöpfer aller Dinge, der auch Valerianus und Gallienus, den von ihm geliebten Kaisern, die Herrschaft übergeben hat. Zu diesem flehen wir beständig für ihre Herrschaft, daß sie unerschütterlich bleibe. Derselbe Eusebius erzählt in einer besondern Schrift über die Martyrien Palästinas während der letzten großen Verfolgung, bei denen er vielfach Augenzeuge war von einem Märtyrer Paulus, wie derselbe unmittelbar vor der Hinrichtung noch betete für das ganze christliche Volk, daß ihm Friede und Ruhe beschert werden möge, für die Juden, daß sie sich bekehren, für die Samariter, dann für die Heiden, die in Irrtum und Unwissenheit befangen sind, daß sie zur rechten Erkenntnis gelangen mögen, dann für den Richter, der ihn verurteilt hat, für die Kaiser, den Henker selbst und für alle die Richtstätte Umstehenden [1]).

Die angeführten Beispiele würden sich noch bedeutend vermehren lassen, wenn die Zahl der uns überlieferten authentischen Märtyrerakten eine größere wäre. Aber was in Akten, die in einer späteren Zeit entstanden oder überarbeitet worden sind, von dem Gebete der Blutzeugen für den Kaiser berichtet wird, z. B. von Victor von Marseille, Soldat im Heere Maximinians, und Sebastian, dem Offizier Diokletians (Acta SS. Jan. 20 p. 278), gibt einen Zug wieder, der authentischen Akten durchaus entspricht und nicht mit ihnen, wie die beliebten Ausführungen über Angriffe gegen Richter und heidnischen Glauben, in Widerspruch tritt. Er harmonierte eben zu dem ganzen Leben der Christen, insofern es von den Regeln des Glaubens geleitet war. Je mehr die christliche Religion sich ausbreitete, mußten die staatsbürgerlichen, sittlichen und sozialen Tugenden ihrer Anhänger den Heiden offenbar werden und ihnen Anerkennung abzwingen. Wie auch die Kaiser selbst, unbewußt zum Teil, aber auch bewußt, die Treue und Zuverlässigkeit der Christen geschätzt haben, beweist ihre Verwendung in Stellen bei Hofe und in kaiserlichem Dienste [2]).

* * *

[1]) I, 8. Vgl. Br. Violet, Die Palästinensischen Märtyrer des Eusebius von Cäsarea in Texte und Untersuchungen XIV, 4 (1896) S. 66.

[2]) Vgl. Ad. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. 2. Aufl. Bd. II. Leipzig 1906, S. 32—40: Die Verbreitung am Kaiserhof.

Digitized by Google

Christen am kaiserlichen Hofe und in der kaiserlichen Verwaltung als Beamte und Bedienstete, wer würde nicht schon die Möglichkeit in Zweifel ziehen, angesichts der Kaiseradoration, die als schwerstes Hindernis im Staats- und Gesellschaftsleben dem Christentum sich entgegenstellte, und wegen der vielfachen Verfolgung, wenn nicht authentische Dokumente, christliche wie heidnische, literarische und monumentale, dafür zeugten! Schon der Apostel Paulus kann den Christen in Philippi Grüße ausrichten von Glaubensgenossen aus des Kaisers Hause [1]). Es waren keine Leute aus vornehmem Stande, wenngleich höhere Hofbeamten unter ihnen nicht fehlen mochten, sondern aus der niedern Klasse der Sklaven und Freigelassenen, nicht bloß darum, weil das Christentum zunächst vorwiegend unter den Geringeren seine Verbreitung fand, sondern auch die verschiedenen Stellungen bei Hofe von ihnen bekleidet wurden. Erst später im 2. und 3. Jahrhundert ist das anders geworden, als mit der fortschreitenden Entwicklung und Ausgestaltung des Prinzipats zur absoluten Herrschaft Hofämter die beste Aussicht boten, von ihnen in die einflußreichsten Staatsstellungen zu gelangen. Schwerlich waren jene Grüßenden auch wohl alle, oder größtenteils geborene Römer. Damals, als Paulus schrieb, während seiner ersten Gefangenschaft zwischen 61 und 63, herrschte Nero, an dessen Hofe sich Literaten, Künstler, Handwerker, Bauleute und andere, besonders aus dem Oriente einstellten, Sklaven aus dem ganzen Reich zusammengeführt wurden. Jedenfalls bildeten die Christen im kaiserlichen Palaste damals eine besondere und nicht unbedeutende Gruppe in der zahlreichen römischen Gemeinde.

Vielleicht wissen wir über sie noch etwas mehr, falls die Annahme zutreffend ist, daß eine Anzahl derselben aus dem Hause des Narzissus und dem des Aristobul stammte, an die Paulus im Römerbriefe im J. 58 Grüße bestellte [2]). Die beiden hatten unter Neros Vorgänger Claudius den größten Einfluß ausgeübt, ersterer als Privatsekretär des Kaisers, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß ihr Haushalt nach ihrem Tode in den kaiserlichen übernommen wurde. Eine andere Vermutung nennt uns sogar zwei

[1]) Phil. 4, 22. [2]) Röm. 16, 10.

Digitized by Google

von den Christen bei Hofe, Claudius Ephebus und Valerius Biton, die mit Fortunatus den Brief der römischen Gemeinde an die zu Korinth i. J. 95 überbrachten [1]). Nicht ohne Grund erkennt man in ihnen Freigelassene aus dem Hause des Kaisers Claudius, auf den und dessen Gemahlin Messalina aus der gens Valeria ihre Namen zurückführen. Anderseits schildert sie das Schreiben als hochangesehene Mitglieder der Gemeinde, die von Jugend an bis zu ihrem Greisenalter, also doch drei bis vier Jahrzehnte in tadellosem Wandel ihr angehörten [2]).

Noch im ersten Jahrhundert hat die neue Religion schon Eingang in die kaiserliche Familie selbst gefunden. Aus dem Geschlechte der Flavier, das dem Reiche die Kaiser Vespasian und dessen Söhne Titus und Domitian gab, gehörten Vetter und Nichte der letzteren, Titus Flavius Clemens und seine Gemahlin Flavia Domitilla, zur römischen Christengemeinde. Die Gründe, mit denen der Geschichtschreiber Cassius Dio die Strafurteile Domitians über seine nahen Verwandten motiviert sein läßt, zeugen deutlich für das christliche Bekenntnis derselben [3]). Der Konsul Titus Flavius Clemens wurde gegen Ende 95 hingerichtet, während seine Gemahlin auf die Insel Pandataria verbannt wurde. Nun berichtet Eusebius aus einer anderen Quelle (Bruttius), daß Domitian eine Schwestertochter des Konsuls, Flavia Domitilla, wegen ihres christlichen Glaubens auf die Insel Pontia verwiesen habe [4]). Es ist eine alte Streitfrage, ob die beiden Frauen gleichen Namens als ein und dieselbe Person zu fassen oder auseinanderzuhalten und eine ältere und jüngere Flavia Domitilla zu unterscheiden

[1]) I Clem. 65.

[2]) I Clem. 63, 3. Vgl. Lightfoot, The apostolic fathers, part I: S. Clement of Rome, vol. I, London 1890, p. 27 ss. Rudolf Knopf, Das nachapostolische Zeitalter. Tübingen 1905, S. 76 f.

[3]) Hist. LXVII, 13; vgl. Sueton, vita Domitiani c. 15.

[4]) Hist. eccl. III, 18; Chronicon II p. 160 ed. Schöne, vgl. Hieronymus Chronicon II p. 163 (Schöne). Vgl. dessen Brief an Eustochium (ep. 108) aus d. J. 404 mit der Nachricht, daß ihre Mutter, die vornehme Römerin Paula, auf ihrer Reise nach Jerusalem (i. J. 385) die Insel Pontia besuchte, wo ihr die cellulae, in quibus illa longum martyrium duxerat, gezeigt wurden. Wegen dieses Zeugnisses entscheidet sich Gsell l. c. p. 298, der nur eine Domitilla gelten läßt, für Pontia als Verbannungsort und für einen Irrtum des Cassius Dio.

Digitized by Google

sind. Während letztere Ansicht besonders de Rossi eingehend erörtert und verteidigt hat [1]). ist für die Identität in ausführlicher Untersuchung Lightfoot eingetreten [2]). Man wird diesem darin beistimmen müssen, daß die Verschiedenheit in der Angabe des Verbannungsortes nicht stark ins Gewicht fällt, da die beiden Inseln, weil nahe beieinander gelegen, dem heutigen Gaëta gegenüberliegen und zum Exil für Personen der Herrscherfamilien gleicherweise verwandt, leicht verwechselt werden konnten. Es bleibt dann noch das genealogische Moment, die verschiedene Stellung im Stammbaum der gens Flavia. Während die Flavia Domitilla bei Cassius Dio, die Gemahlin des Konsuls, nach Quintilian, dem Erzieher ihrer Söhne, eine Schwestertochter Domitians ist [3]), setzt Eusebius die von ihm erwähnte in die gleiche verwandtschaftliche Beziehung zum Konsul [4]). Dieser Umstand legt die Vermutung nahe, daß hier ein Versehen bei Eusebius vorliegt.

Monumentale Zeugnisse haben in unserer Zeit für das Christentum im flavischen Hause glänzende Beweise gebracht. Erfolgreiche Ausgrabungen, die der Archäologe de Rossi seit 1865 in dem großen unterirdischen Gräberfelde an der via Ardeatina ausführte, haben nicht bloß das Coemeterium Domitillae [5]) wieder aufgedeckt und in Gemälden und Inschriften Dokumente von höchstem Alter und Werte aus Schutt und Trümmern hervor-

[1]) Bullettino di archeologia cristiana I. Ser. an. 3, Roma 1865, p. 17 ss. II. Ser. an. 6, 1875, p. 69 ss.

[2]) l. c. p. 42 ss.

[3]) Inst. Orat., IV, prooem., 2.

[4]) Have we not here the key to the confusion? fragt Lightfoot (p. 45). Schon vor ihm hatte Funk mit ähnlichen Gründen der Ansicht sich zugeneigt, daß die von Eusebius erwähnte Domitilla mit der bei Dio vorkommenden identisch sei, in dem Aufsatz: „Titus Flavius Klemens Christ, nicht Bischof." Theol. Quartalschrift, Tübingen 1879, S. 562, wiederabgedruckt in dessen Kirchengesch. Abhandlungen und Untersuchungen I, Paderborn 1897, S. 308—329. Die betreffende Stelle Anm. 1 der letzten Seite. Vgl. auch Hasenclever, Christliche Proselyten der höheren Stände im ersten Jahrhundert. Jahrbücher für protest. Theologie, Jahrg. VIII, Leipzig 1882, S. 67 ff., 230 ff.

[5]) Den Namen erhielt die Katakombe, weil sie unter dem praedium der Flavia Domitillä angelegt war. Vgl. die dort 1822 gefundene Inschrift (C. J. L. VI, 16246): Ser. Cornelio Juliano, fratri piissimo, et Calvisiae eius, P. Calvisius Philotas, et sibi, ex indulgentia Flaviae Domitillae; in fronte pedes XXXV, in agro pedes XXXX.

Digitized by Google

treten lassen[1]), sondern auch eine Basilika offen gelegt[2]), die nach der hl. Petronilla benannt, uns wahrscheinlich mit einem weiteren christlichen Mitgliede der gens Flavia im ersten Jahrhundert bekannt macht. Vielleicht hat sogar der Stammvater dieser Linie, Titus Flavius Sabinus, Bruder des Kaisers Vespasian, der im Dezember 69, er war damals Präfekt der Stadt Rom, im Kampfe gegen Vitellius getötet wurde, dem Christentum nahe gestanden[3]).

Die Tatsache, daß die Kaiser des 2. Jahrhunderts keine ausgesprochen feindliche Stimmung gegen das Christentum zeigten, mehrere sogar Maßnahmen gegen ungesetzliches Vorgehen ergriffen, legt von vornherein die Vermutung nahe, daß aus den Palästen des Palatin die Bekenner desselben nicht verschwunden waren, wenn auch Einzelnachrichten fehlen. Unter Antoninus Pius erscheint als angesehener Hofbeamte Florinus, der in Begleitung des Kaisers Aufenthalt in Smyrna nahm und mit Irenäus den Umgang des greisen Bischofs Polykarpus genoß, später aber, nachdem er Presbyter der römischen Gemeinde geworden, trotz der eindringlichen Mahnungen des Irenäus an die gemeinsam von Polykarpus empfangene Lehre, der valentinianischen Gnosis sich zuwandte[4]).

Aus Marc Aurels Zeit erfahren wir durch die authentischen Akten des Philosophen und Märtyrers Justin, die im wesentlichen das gerichtliche Protokoll wiedergeben, daß einer seiner Schüler Euelpistus, Sohn christlicher Eltern in Kappadozien, kaiserlicher

---

[1]) Bericht über die Ausgrabungen erstattete de Rossi in dem von ihm herausgegebenen Bullettino di archeologia cristiana, vgl. besonders die Jahrgänge 1865, 1874, 1875, 1877—1881. Über spätere Arbeiten s. Nuovo Bullettino 1899. Bd. IV der Roma sotterranea wird diesem Coemeterium gewidmet sein. Eine knappe Beschreibung bei Marucchi, Guide des catacombes Momaines, Rome 1900, p. 102—134. Die Gemälde bei Wilpert, Die Malereien der Katakomben Roms. Freiburg 1903.

[2]) Die Basilika wurde durch Papst Siricius zwischen 390 und 395 erbaut. Paul I. ließ 758 den Sarkophag mit dem Leibe der Heiligen und der Inschrift Aureliae Petronillae Filiae dulcissimae nach dem Vatikan bringen. Lightfoot möchte aus dem Namen Aurelia bezw. der Abkürzung Aur. schließen, daß Petronilla eher der Zeit der Antonine, als des Apostels Petrus angehörte l. c. p. 38.

[3]) de Rossi, Bullettino 1865 p. 12; Kraus, Roma sotterranea. 2. Aufl., Freiburg 1879, S. 41.

[4]) Vgl. die Fragmente des schönen Briefes an Florinus bei Eusebius hist. eccl. V, 20, 4—8.

Digitized by Google

Sklave war und mit ihm den Märtyrertod erlitt [1]). Er war damals sicher nicht der einzige Christ unter den Bewohnern des Palatin, und bald kamen noch günstigere Verhältnisse.

Seit dem vorletzten Jahrzehnt des II. Jahrhunderts erfreute sich das Christentum, wie wir von einem Zeitgenossen durch Eusebius erfahren [2]) und wie andere Zeugnisse bestätigen [3]), einer außerordentlichen Zunahme seiner Bekenner. Vornehme Personen in größerer Zahl und edle römische Geschlechter mit ihrem ganzen Hause nahmen den Glauben an. In derselben Zeit schreibt Irenäus von den Christen am Hofe, die vom Kaiser ihren Unterhalt haben und je nach ihrem Vermögen den Glaubensgenossen mitteilen [4]). Daß ihre Zahl unter dem damaligen Kaiser Commodus nicht gering war [5]), erklärt und beweist die merkwürdige Tatsache, daß dessen Lieblingsfrau, die Freigelassene Marcia Aurelia, dem Christentum wahrscheinlich angehörte — *οὖσα φιλόθεος παλλακὴ Κομμόδου* — nennt sie Hippolytus — und ihren großen Einfluß zugunsten der Christen geltend machte [6]). Ihr Erzieher, der Presbyter Hyacinthus, war ihr jedenfalls an den Hof gefolgt. Dort befanden sich in angesehener Stellung Carpophorus [7]), der Kallistus, den spätern Papst, zum Sklaven hatte und Prosenes, der allem nach sein Glaubensgenosse war. Seine Laufbahn im Hofdienste ist einmal ein interessantes Beispiel dafür, wie die Beamtenschaft des kaiserlichen Hauses von einem Herrscher auf dessen Nachfolger überging, und dann, wie auch ein Christ, von deren Vertrauen getragen, in den höchsten Hofchargen von Stufe zu Stufe

---

[1]) Acta S. Justini c. 4.

[2]) Eusebius, hist. eccl. V, 21, 1.

[3]) Vgl. Harnack, Mission II S. 28.

[4]) Adversus haereses IV, 30, 1.

[5]) Vgl. Franz Görres: Das Christentum und der römische Staat zur Zeit des Kaisers Commodus. Jahrbücher für prot. Theologie, X. Jahrg. Leipzig 1884, S. 236 f.

[6]) Philosophumena IX, 11, 12. Daß Marcia den Christen freundlich gesinnt war und ihnen vielfach Gutes tat, berichtet auch Cassius Dio LXXII, 4.

[7]) Harnack und Hirschfeld halten ihn für wahrscheinlich identisch mit dem Carpophorus, der eine Grabstätte errichtete und — das ist ein spezifisch christlicher Zug — sie vielen öffnete. Harnack, Mission II, 37, Anm. 1. Die Inschrift C J L. VI, 13040.

Digitized by Google

aufsteigen und nach der damaligen Stellung der Hofämter eine der bedeutendsten Persönlichkeiten im Staate sein konnte. Nach den Würden, die seine Grabschrift aufzählt, erscheint dieser kaiserliche Freigelassene zunächst als procurator vinorum mit der Wein- und Getreidelieferung für den Hof und die Hauptstadt betraut, wurde darauf Intendant der kaiserlichen Spiele, erhielt dann die Verwaltung der kaiserlichen Domänen und nach ihr die der Schatzkammer und starb als Oberstkämmerer i. J. 217 [1]). Septimius Severus behielt den Christen Proculus bei sich aus Dankbarkeit, da er ihn einst in seiner Krankheit mit Öl geheilt hatte. Von dem Kaisersohn Antoninus Caracalla sagt Tertullian, daß er lacte christiano [2]), durch eine christliche Amme, auferzogen wurde. Bei desselben bekannten Worten aus dem Jahre 197: Hesterni sumus et orbem iam et vestra omnia implevimus, urbes . . . palatium senatum, forum [3]) muß zwar rhetorische Übertreibung mit in Anschlag gebracht werden, aber auch diese muß, um wirkungsvoll zu bleiben, an bekannte Tatsachen anknüpfen [4]), und darum darf diese Stelle für eine verhältnismäßige große Verbreitung des Christentums um die Wende des 2. zum 3. Jahrhundert in Anspruch genommen werden. Vielleicht erhält hier ein monumentales Zeugnis für das Christentum im Kaiserpalast seine passendste Stelle, das berühmte Spottkruzifix vom Palatin [5]).

---

[1]) De Rossi, Inscriptiones christianae urbis Romae I, n. 5 p. 9. Vgl. Kraus, Roma Sotterranea, 2. Aufl., Freiburg 1879, S. 456 und C. M. Kaufmann, Handbuch der christlichen Archäologie, Paderborn 1905, S. 206. Daß Prosenes Christ war, erhellt nur, abgesehen von dem Fehlen heidnischer Formeln in der Inschrift, aus einer Beischrift von seinem Freigelassenen Ampelius auf der Seite des Sarkophags: Prosenes receptus ad deum . . . Vgl. auch Harnack, Die Mission II, S. 38 Anm. 1.

[2]) Ad Scapulam c. 4. Der jüdische conlusor puer des jungen Casacalla in dessen Vita von Spartianus c. 1, der mehrfach für das Christentum in Anspruch genommen wurde (dagegen de Rossi, Bullettino di archeologia cristiana III, Rom 1865, p. 94), war nach Franz Görres (Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 27, Leipzig 1884, S. 147—155) ein jüdischer Konvertit aus dem Heidentum.

[3]) Apol. c. 37.

[4]) K. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche I, Leipzig 1890, S. 121.

[5]) L. Duchesne macht folgende kritische Bemerkung dazu: „Trouvé dans l'édifice affecté aux jeunes pages de la cour impériale, il nous atteste que,

Digitized by Google

Bei den Ausgrabungen i. J. 1856 entdeckte man am Abhange des Hügels gegen den Zirkus Maximus hin in einem Raume, der zu dem Pädagogium gehörte, auf der Wand ein Graffito, eine mit scharfem Instrumente in den Kalk eingekritzelte Zeichnung, die einen ans Kreuz gehefteten Mann mit einem Eselskopfe darstellt, den ein davorstehender junger Mensch anbetend verehrt: *ΑΛΕΞΑΜΕΝΟΣ ΣΕΒΕΤΕ ΘΕΟΝ.* Die alsbald von Garrucci gegebene Deutung, ein heidnischer Page habe seinen christlichen Mitpagen Alexamenos damit verhöhnen wollen [1]), stützen Ausführungen Tertullians [2]) und des Minucius Felix über die dem Spott zugrunde liegenden Anwürfe des Volkes gegen die Christen. Der Versuch, das Graffito als Kultzeichen eines Anhängers der sethianischen Gnosis zu erklären [3]), muß an der Unterschrift und dem Kreuze scheitern. Wie dagegen die in der Nebenkammer 1870 von Visconti gefundene Inschrift *ΑΛΕΞΑΜΕΝΟΣ FIDELIS* — Alexamenos ist ein Christ — aufzufassen ist, wird sich nicht widerspruchslos ausmachen lassen. Rührt sie von derselben Hand, wie die andere her, so trägt sie auch den Charakter des Spottes. Hat sie aber, wie ihr Auffinder annahm, Alexamenos eingeritzt, so enthält sie sein durch Hohn nicht zu erschütterndes Bekenntnis: Ich bin und bleibe Christ.

In der Zeit der syrischen Kaiserdynastie wurde auf dem Religionsgebiete ein Entwicklungsmoment wirksam, das schroffe Feindseligkeit gegenüber dem Christentum minderte, der Synkretismus.

---

dès avant Constantin, ce service n'était pas inaccessible aux chrétiens. On pouvait du reste s'en douter, et le graffite d'Alexamène est plutôt une illustration qu'une preuve." Le Palatin chrétien in Nuovo Bullettino di archeologia cristiana VI, Roma 1900, p. 18.

[1]) Garrucci, Il Crocifisso graffito in casa dei Cesari, Roma 1857. Ferd. Becker, Das Spottkruzifix der römischen Kaiserpaläste, Breslau 1866. F. A. Kraus, Das Spottkruzifix vom Palatin und ein neuentdecktes Graffito, Freiburg 1872. Ders. Realencyklopädie der christlichen Altertümer II, Freiburg 1886, S. 774 ff. Die Entstehungszeit des Graffito läßt sich nicht sicher bestimmen; Garrucci und Becker setzen es in die Zeit Caracallas (211—217). Nach Harnack, Mission II, S. 36 gehört es vielleicht schon unter Marc Aurel (161—180), doch fügt er hinzu: Indessen ist es wahrscheinlich, daß es jünger ist (Zeit des Alexander Severus 222—235), nach Kraus stammt es aus der Epoche der Gordiane (238—244).

[2]) Apol. c. 16; cf. Minucius, Octav. c. 9.

[3]) R. Wünsch, Sethianische Verfluchungstafeln aus Rom, Leipz. 1898, S. 111.

Digitized by Google

der unter dem Einfluß der zunehmenden religiösen Stimmung, der eklektischen Zeitphilosophie und des Kosmopolitismus im Reiche den Versuch machte, aus dem bunten Gemisch der Kulte, die namentlich aus dem Orient herübergekommen waren, die höhere gemeinsame Wahrheit herauszuheben. Gefördert wurde diese Richtung besonders durch die syrischen Kaiserfrauen, die Julia Domna, Gemahlin des Septimius Severus, die den griechischen Sophisten Philostrat zu einem Lebensbilde des Magiers Apollonius v. Tyana, einer Art heidnischen Messiade, veranlaßte, und die Julia Mammaea, die Adressatin einer Schrift des römischen Presbyters Hippolytus über die Auferstehung, die den größten christlichen Gelehrten, Origenes, unter Ehreneskorte nach Antiochien holen ließ, „um eine Probe seiner allgemein bewunderten Einsicht in die göttlichen Dinge zu erhalten“ [1]). Dieser seiner Mutter glich der edle Kaiser Alexander Severus, der in seinem Lararium die Bilder der optimi principes et animae sanctiores aufgestellt hatte, neben den Bildern des Apollonius und Orpheus auch die Abrahams und Christi, und vor ihnen seine Andacht verrichtete [2]). Damit stand im Einklang, daß er nicht bloß den Christen Duldung, ja Gunsterweise gewährte, den christlichen Schriftsteller Julius Africanus seiner besondern Freundschaft würdigte [3]), sondern sie auch in seiner näheren Umgebung liebte, die der Mehrheit nach aus Gläubigen bestand [4]). Die nächsten Jahrzehnte brachten wechselnde Geschicke wie für das Christentum, so für dessen Bekenner am Hofe. Schon die Gewalttat, mit der der Thrakier Maximin den Thron gewann durch Ermordung des Alexander Severus, führte ihn zur Entfernung und Verfolgung der von diesem Begünstigten, aber mit dem christenfreundlichen Philippus Arabs kehrte der frühere Zustand zurück, so daß selbst Bischöfe Ämter in der Hofesverwaltung erstrebten und erlangten [5]).

Unter Decius, der mit der größten Energie die Ausrottung der ihm verhaßten Religion unternahm, konnte kein Christ im

[1]) Eusebius, hist. eccl. VI, 21.
[2]) Lampridius, Alex. 28.
[3]) Harnack, Mission II, S. 39 und Anm. 2.
[4]) Eusebius, hist. eccl. VI, 28.
[5]) Cyprian, de lapsis 6.

Digitized by Google

Amte bleiben. Es war ein heftiger Sturm, der rasch vorüberbrauste, denn nur ein paar Jahre später, in der ersten Zeit Valerians, war schon wieder dessen ganzer Hof voll von gottesfürchtigen Männern und eine Gemeinde Gottes, wie der Zeitgenosse Dionysius, Bischof von Alexandrien, schreibt [1]). Wenn dann Valerian im Gegensatz zu seiner bisherigen Gesinnung Maßregeln gegen die Christen traf und sie durch das zweite Reskript vom J. 258 aus ihren Stellungen am Hofe und in der kaiserlichen Verwaltung entfernte [2]), so machte sein Sohn Gallienus dieselben alsbald wieder rückgängig. In der langen Friedensära, die nun für das Christentum folgte, gewann es im Reiche wie im Palaste an Einfluß und Ausdehnung. Man schien es fast vergessen zu haben, daß die christliche Religion noch eine religio illicita und die Zugehörigkeit zu ihr wieder als todeswürdiges Verbrechen geahndet werden konnte. Nicht bloß vertraute Diokletian Christen Statthalterstellen an und befreite sie vom Opferzwange, er zeigte noch mehr seine Vorliebe dadurch, daß er sie zahlreich an seinen Hof nach Nikomedien zog und ihnen einflußreiche Stellungen und Vertrauensposten übergab [3]). Vielleicht bekannten selbst Gemahlin und Tochter, Prisca und Valeria, den christlichen Glauben oder standen ihm doch sehr nahe [4]). Welche Katastrophe brach darum über die Christen am Hofe und im Reiche herein, als es der ihnen feindlichen Partei unter Führung des Caesars Galerius gelang, den Kaiser endlich umzustimmen und ihn zum Vorgehen zu bewegen, das Christenblut in Strömen fließen ließ!

Frau und Tochter wurden zum Opfern gezwungen [5]). Aus den kaiserlichen Palästen gingen die ersten Märtyrer der diokletianischen

---

[1]) Eusebius, hist. eccl. VII, 10.

[2]) Cyprian ep. 80: Caesariani quicunque vel prius confessi fuerant vel nunc confessi fuerint confiscentur et vincti in Caesarianas possessiones descripti mittantur.

[3]) Eusebius, hist. eccl. VIII, 1, 1 ff.

[4]) Les bureaux, les emplois du service personnel du souverain étaient, pour une bonne part, occupés par des chrétiens. L'impératrice elle même, Prisca et sa fille Valeria semblent bien avoir eu, avec le christianisme, des accointances fort étroites: L. Duchesne, Histoire ancienne de l'église Tome II., Paris 1907, p. 8. Vielleicht waren sie Katechumenen.

[5]) Lactantius, de mort. pers. c. 15.

Digitized by Google

Verfolgung hervor. Der Page Petrus, die Kämmerer Dorotheus und Gorgonius, die Hofleute Sergius uud Bacchus und andere, deren Namen kein geschichtliches Zeugnis aufbewahrt hat [1]).

Es war die letzte schwere, aber glänzend bestandene Probe für das Christentum. In Konstantin machte mit ihm das Kaisertum seinen Frieden. Im Zeichen des heilbringenden Namens hatte er den Sieg über den Usurpator Maxentius an der milvischen Brücke vor Rom erfochten. Dadurch daß er den Glauben an den wahren Gott bekannte, sank das Kaiseridol, das Diokletian zuletzt noch hoch aufgerichtet hatte, in Trümmer.

[1]) Eusebius, hist. eccl. VIII, 6; Lactantius, De mort. pers. 14, 15.

Digitized by Google

II.

Nachdem an jenem Pfingsttage zu Jerusalem aus dem Munde des Apostels Petrus das Wort ausgegangen war von Jesus dem Gottessohn, dem gekreuzigten, aber glorreich zum Leben wieder auferstandenen, durch den der Menschheit das Heil geworden, drang die frohe Botschaft, verkündet von denen, die der Herr damit beauftragt hatte, und bald von vielen, die sie begierig aufnahmen, hinaus in die Provinzen des Römerreiches. Rasch wuchs die Zahl der Städte und Orte, in denen der neue Glaube Wurzel faßte, und christliche Gemeinden entstanden, unbehelligt von der Staatsgewalt, für die diese Vorgänge noch nicht aus dem Verbande mit dem Judentum und der ihm gewährten Ausnahmestellung heraustraten. Aber lange konnte dieser Zustand nicht dauern; wird nicht der Neid und der Haß der Juden sich bis zum Ingrimm gesteigert haben, da sie die von ihnen verabscheute Sekte ihrer Privilegien sich erfreuen sahen, deren Zurücknahme vom Staate zudem das außerordentliche Vordringen des Christentums sie besorgen ließ? Was lag näher, als daß sie im eigenen Interesse die Behörden aufklärten mit dem Ziele, sie zum Einschreiten zu veranlassen. Darauf drangen nicht minder verschiedene Gruppen innerhalb der heidnischen Bevölkerung, deren Stellung und Erwerb die steigende Abwendung vom Heidentum Eintrag tat, die Priester, die Händler mit Kultgegenständen und Opfertieren, und Leute, die im Umkreis berühmter und viel besuchter Heiligtümer wohnten. Eine noch gefährlichere Gegnerschaft erwuchs den Christen bei jenen, die eine tragende Stütze des Staates in der Verehrung der nationalen Götter erblickten und in Sorge um das Reich beobachteten, wie dieses auflösende und zerstörende Element weiter und weiter um sich griff, besonders in den untern Schichten des

Digitized by Google

Volkes. So waren kaum drei Jahrzehnte verflossen, als das Bekenntnis des Namens Jesu wie ein todeswürdiges Verbrechen vom Staate bestraft wurde, als für die Christen der Grundsatz: Non licet esse vos aufkam, und fortan Geltung behielt, bis Galerius und seine Mitherrscher Licinius und Konstantin i. J. 311 ihn zum ersten Male durch ihren Duldungserlaß, ut denuo sint christiani beseitigten. In diesen 250 Jahren tritt uns die doppelte Erscheinung entgegen: auf der einen Seite die stetig fortschreitende Ausbreitung des Christentums, dessen Bekenner an dem entscheidenden Wendepunkte, als der römische Staat, seine bisherige Politik gänzlich ändernd, durch das Toleranzedikt von Mailand volle Freiheit gewährte, nach Millionen zählten [1]), — auf der andern Seite der nicht immer gleichmäßige, aber in keinem Jahrzehnt völlig unterbrochene Kampf des Staates gegen die Propaganda durch Verurteilung von Christen zur Todesstrafe. Und in welch eigen- und einzigartigen Verhältnissen ist Leben, Los und Lage der Christen in dieser Zeit beschlossen! Zu Anfang des 2. Jahrhunderts wird der greise Bischof von Antiochien, Ignatius, unter militärischer Bewachung nach Rom zum Tode geführt. Während eines längeren Aufenthaltes in Smyrna verkehrt mit dem Verurteilten nicht bloß der Bischof dieser Gemeinde, Polykarpus, sondern es erscheinen Abgesandte, Bischöfe, Diakonen benachbarter Gemeinden, aus Ephesus, Magnesia, Tralles und Philadelphia, um dem Bekenner ihre Verehrung zu bezeugen, und niemand hindert sie. In Troas erfreut ihn die Nachricht, daß der antiochenischen Gemeinde der Friede zurückgegeben ist, er aber muß die Todesfahrt in die Hauptstadt fortsetzen, um dort den wilden Tieren vorgeworfen zu werden.

Fast ein halbes Jahrhundert später, am 23. Februar 155, empfing Polykarpus selbst die Märtyrerkrone. Die Verbreitung des Christentums hatte das heidnische Volk zur wilden Wut gegen die Christen entflammt. Obschon bereits elf aus Philadelphia hingeopfert waren, verstummte nicht das Geschrei der Menge im Zirkus zu Smyrna: *Αἶρε τοὺς ἀθέους*, Hinweg mit den Leugnern der

[1]) Vgl. A. Harnack, Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, 2. Aufl. Leipzig 1906. Band II: Die Verbreitung, besonders das Schlußkapitel: Ergebnisse S. 276 ff.

Digitized by Google

Götter, *ζητείσθω Πολύκαρπος*. Als er vorgeführt wurde, entfesselte sein Erscheinen und sein Bekenntnis von neuem den Haß der Heiden und Juden: Das ist der Lehrer von Asien, der Vater der Christen, der Zerstörer unserer Götter, der viele lehrte, nicht zu opfern noch anzubeten. Dennoch konnten die Christen bei dem herrlichen Zeugnisse ihres Bischofs, der zum Feuertode verurteilt wurde, zugegen sein und an einem ehrenvollen Orte seine Gebeine bestatten [1]).

Während zwischen 170 und 180 in Kleinasien Synoden abgehalten wurden, ward die Gemeinde zu Lyon von einer heftigen Verfolgung betroffen, der 48 zum Opfer fielen [2]). Von der Wende des 2. zum 3. Jahrhundert besitzen wir genaue Nachrichten über die Bedrängnis der Christen zu Karthago. Die zum Tode, zum Kampf mit wilden Tieren Verurteilten wurden von ihren Glaubensgenossen im Kerker besucht und zur Arena hinausbegleitet [3]). Gleichzeitig lebte dort der Schriftsteller Tertullian, der in der schärfsten Weise die Heiden und die Staatsbehörden selbst ihrer Ungerechtigkeit angeklagt hatte und um das Jahr 212 in einem offenen Briefe den Prokonsul Scapula angriff, daß er die Christen grausamer als seine Amtsgenossen den schrecklichsten Todesarten überliefere [4]). Aber merkwürdig, den Schriftsteller läßt die Staatsgewalt in Frieden und ebenso Tausende seiner Religionsgenossen, die in derselben Stadt und Gegend wohnen. Bald nach der Mitte desselben Jahrhunderts veranstaltete Bischof Cyprian mehrere Synoden zu Karthago, auf denen bis 87 Bischöfe anwesend waren. Zwei Jahre nach der letzten verurteilte ihn der Prokonsul Galerius Maximus zum Tode, weil er sich weigerte, seinen Glauben zu verleugnen. Ganze Scharen von Christen zogen hin zur prokonsularischen Villa Sexti, ihren Bischof zum letzten Male zu sehen, sie breiteten leinene Tücher aus, um das Blut aufzufangen, bestatteten seinen Leichnam mit großer Feierlichkeit: cum cereis et scolacibus . . . cum voto et triumpho magno, und niemand hinderte sie daran und nichts geschah ihnen [5]). So zeigt die ganze Zeit, von

[1]) Martyrium S. Polycarpi (Rundschreiben der Gemeinde von Smyrna).

[2]) Epistola ecclesiarum Viennensis et Lugdunensis.

[3]) Passio SS. Perpetuae et Felicitatis.

[4]) Tertullian, Ad nationes; Apologeticum, beide Schriften stammen aus dem Jahre 197. Ad Scapulam.

[5]) Acta proconsularia S. Cypriani.

Digitized by Google

Decius' und Diokletians Regierungen abgesehen, die Lage der Christen im römischen Reich dieses Doppelantlitz, für alle bleibt sie eine bedrohte, wird aber bloß für einen Teil wirklich totbringend. Zur Erklärung dieser Situation bietet zunächst das Reskript Trajans die wichtigsten Aufschlüsse mit seinen Bestimmungen: Aufsuchen soll man die Christen nicht, werden sie aber angeklagt und überführt, trifft sie Strafe, d. h. schwere, im allgemeinen die Todesstrafe. Wer leugnet, geht frei aus, sofern er durch die Tat, das Götteropfer, offenkundig beweist, daß er kein Christ ist oder nicht mehr sein will. Schließlich verbietet Trajan die Annahme anonymer Anzeigen. Aber so bedeutungsvoll und grundlegend für die Stellung des Staates in der Christenfrage dieser Entscheid gewesen ist, so manche Rätsel birgt doch anderseits sein Inhalt und beim tieferen Eindringen tauchen Probleme auf, die die Forschung oft und besonders einige im letzten Jahrzehnt lebhaft beschäftigt haben mit dem Resultat der Übereinstimmung in einzelnen, sehr verschiedener Ergebnisse in andern und zwar Hauptpunkten. Einig sind zunächst die Forscher geworden über das verwendbare Material, nachdem die historische Kritik es gesichtet und das genuine und authentische vom verunechteten und erdichteten geschieden hat, zuletzt und vor allem in der wichtigen, aber leider sehr zusammengeschmolzenen Gruppe der Acta martyrum [1]). Auch darin besteht Übereinstimmung, daß mit der Mitte des dritten Jahrhunderts eine neue Periode in der Behandlung der Christenfrage durch den römischen Staat beginnt, derselbe bis dahin eine Politik der Repression, Bedrückung, Zurück-

[1]) Vgl. die bezüglichen Zusammenstellungen und kritischen Erörterungen von O. Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur II Freib. 1903, S. 611—641: Die ältesten Märtyrerakten von der Mitte des 2. Jahrhunderts bis zum Beginne des 4. Jahrhunderts. A. Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius, II. Teil: Die Chronologie, Bd. I, Leipzig 1897, S. 315—317, 331 ff.; Bd. II, Leipzig 1904, S. 321—324 und 463—482.

Artikel Acta Martyrum des Bollandisten J. van den Gheyn in Vacant-Mangenot, Dictionnaire de Théologie catholique I, Paris 1903, Sp. 320—334. Eine vorzügliche kritische Übersicht über die einschlägige Forschung in den Jahren 1884—1900 gab A. Ehrhard, Die altchristliche Literatur und ihre Erforschung I, Freiburg 1900, S. 539—592. Grundlegende methodische Ausführungen bietet der Bollandist H. Delehaye, Les Légendes hagiographiques, Paris 1903.

Digitized by Google

drängung der Propaganda befolgte und dann mit Decius durch besondere Erlasse zur systematischen Unterdrückung überging.

Welches war aber nun das Gesetz, nach dem die Bestrafung der Christen in der voraufgegangenen Zeit erfolgte, oder wie ist dieselbe juristisch motiviert worden und dann, welches Verfahren kam gegen sie zur Anwendung? Um die Beantwortung dieser beiden Kernfragen haben sich Juristen, Historiker und Theologen in regem Wetteifer bemüht und sind dabei zu ganz entgegengesetzten Resultaten gelangt. Das Jahr 1890 brachte einen Einschnitt in der Entwickelung der neueren Forschung durch den berühmt gewordenen Aufsatz von Theodor Mommsen: „Der Religionsfrevel nach römischem Recht“ [1]), der ihr eine andere Richtung wies. Während vorher unter der Annahme eines gerichtlichen Verfahrens gegen die Christen der Streit sich darum drehte, ob das Urteil gründete in einer Strafbestimmung des gemeinen Rechts oder in einem gegen die Christen erlassenen und bestehenden Ausnahmegesetz, wandte sich Mommsen der zweiten Frage zu und gelangte zu dem Ergebnis, daß gegen die Christen gewöhnlich durch magistratische Coercitio, durch administratives oder polizeiliches Vorgehen, dagegen nur selten im eigentlichen Gerichtsverfahren eingeschritten worden ist. Die These Mommsens fand in Deutschland, wie in Frankreich und England große Beachtung nicht bloß infolge des äußeren Gewichtes seiner auf dem Gebiete des römischen Rechtes überragenden Auctorität und der Sicherheit und Klarheit seiner Darlegungen in vorliegendem Falle, sondern auch, weil damit in der andern heiß umstrittenen Frage der Weg gewiesen schien. Denn diese wurde dadurch in den Hintergrund gerückt und ihre Beantwortung ließ sich umgehen, weil der Statthalter in der Anwendung der ihm durch Teilnahme am Imperium zustehenden Coercitionsgewalt nicht an die Feststellung des Verstoßes gegen ein bestimmtes Gesetz gebunden ist. Während im Gericht die Übertretung eines Gesetzes zum Beweise steht und die in ihm vorgesehene Strafe nach sich zieht, geht die Coercition darauf, den Ungehorsamen zu beugen, seinen Gehorsam zu er-

[1]) Historische Zeitschrift Bd. 64, München 1890, S. 389—429. Wiederabgedruckt in Gesammelte Schriften von Theodor Mommsen 3. Bd.: Juristische Schriften 3. Bd., Berlin 1907, S. 389—422.

Digitized by Google

zwingen, ohne die Pflicht der Formulierung des Unrechts noch des Einschreitens dagegen [1]). Daraus ergibt sich, daß es für das administrative Vorgehen „weder einen festen Deliktbegriff gibt noch eine feste Prozeßform, noch — selbstverständlich abgesehen von dem Ausschluß gewisser Strafmittel — feste Strafen“ [2]). Seine These in unserer Frage formuliert er dann in allgemeiner Fassung folgendermaßen: Die repressiven Maßregeln des Staates auf dem Gebiet der Religion gehören überwiegend diesem administrativen Kreise an und sind notwendigerweise beherrscht durch die davon untrennbare administrative Willkür [3]).

So allgemein nun auch die Aufmerksamkeit war, die der neuen Anschauung über die Behandlung der Christenfrage durch den römischen Staat geschenkt wurde, verbunden mit dem Zugeständnis, daß manche Rätsel damit sich lösen lassen, so geteilt war und blieb doch bis heute die Stellung, welche die Forscher zu ihr einnahmen. In Frankreich und Belgien haben Allard [4]), Guérin [5]) und am ausführlichsten Callewaert [6]) die Theorie Mommsens abgelehnt, während Beaudouin [7]) und Wagener [8]) sich ihr anschlossen. Eine größere Verschiedenheit der Haltung trat in der deutschen und englischen Literatur hervor. Zieht man nur die Abhandlungen und Ausführungen in einschlägigen Werken in Betracht, deren Verfasser die fragliche These näher prüfen, so findet

---

[1]) Religionsfrevel, S. 398. Ges. Schr. S. 397.

[2]) Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 40.

[3]) Religionsfrevel, S. 399. Ges. Schr. S. 397.

[4]) Le Christianisme et l'Empire romain de Néron à Théodose. Paris 1897 p. 64 n. 3. Das Werk erschien bereits in 6. Aufl. Ders., Dix leçons sur le martyre, Paris 1906 p. 93 ss.

[5]) Étude sur le fondement juridique des persécutiones dirigées contre les Chrétiens pendant les deux premiers siècles de notre ère in Nouvelle Revue historique de droit français et étranger, 19. année, Paris 1895, p. 601—646, 713—737.

[6]) Les premiers chrétiens furent-ils persécutés par édits généraux ou par mesures de police? Revue d'histoire ecclésiastique, tome II, Louvain 1901, p. 771—797; tome III, 1902, p. 5—15; 324—348, 601—614.

[7]) Referat über Allard, Le Christianisme und Conrat, Die Christenverfolgungen in Revue historique, 23. année, tome 68, Paris 1898, p. 163—167.

[8]) Observations complémentaires sur la lecture de M. Giron relative à „La liberté de conscience à Rome“ in Bulletins de l'Académie Royale de Bruxelles 1893, 3. série, tome 26 p. 283—344.

Digitized by Google

man neben Kneller [1]), der sie bekämpfte und Weis [2]), der sie im wesentlichen herübernahm, eine größere Zahl, die nur mit Einschränkungen und Modifikationen ihr zugestimmt hat, so: Harnack [3]), Bigelmair [4]), Linsenmayer [5]), Neumann [6]), Hardy [7]), Ramsay [8]). Zu den Gegnern gehören auch Conrat [9]) und Augar [10]), da sie sich für das Vorwiegen des gerichtlichen Verfahrens aussprechen, daneben dann der Ausübung der Religionspolizei durch die römischen Magistrate Raum lassen.

Eine sichere Entscheidung stößt auf große Schwierigkeiten, nicht blos wegen der mangelhaften Deutlichkeit des in dieser Beziehung spärlichen Quellenmaterials, sondern noch mehr, weil die Grenzen zwischen Coercition und Iudication fließende sind und beide in ihrer Ausübung ähnlich verlaufen, so daß das Coercitionsverfahren äußerlich dem Verfahren in dem Strafprozeß extra or-

---

[1]) 1. Theodor Mommsen über die Christenverfolgungen. 2. Die Martyrer und das römische Recht. Stimmen aus Maria Laach, Bd. 55 S. 276—291; 349—367.

[2]) Christenverfolgungen. Geschichte ihrer Ursachen im Römerreiche. München 1899, S. 15 ff. Ebenso: M. Schanz, Geschichte der römischen Literatur, III. Teil, 2. Aufl. München 1905, S. 241 f.

[3]) Artikel Christenverfolgungen, P. R.-E. [3] III, 823—828. Vgl. ders.: Das Edikt des Antoninus Pius (Texte und Untersuchungen Bd. XIII Heft 4). Leipzig 1895, S. 41 ff. Zu bemerken ist, daß Harnack in der 2. Aufl. von: Die Mission und Ausbreitung des Christentums I, Leipzig 1906, S. 400, Anm. 5, die Ausführungen Augars über das koerzitive und kriminelle Verfahren als richtig bezeichnet.

[4]) Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantischer Zeit. München 1902, S. 31 ff.

[5]) Die Bekämpfung des Christentums durch den römischen Staat bis zum Tode des Kaisers Julian (363). München 1905, S. 29—37.

[6]) Artikel Coercitio in Pauly-Wissowa Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Stuttgart 1900, Sp. 201—204. Referat über Weis' Christenverfolgungen in Theolog. Literaturzeitung, 15. Sept. 1900, Sp. 532.

[7]) Christianity and the Roman government. A study in imperial administration. London 1894, p. 74.

[8]) The church in the Roman empire before A. D. 170. 5. ed. London 1897, p. 207 ss.

[9]) Die Christenverfolgungen im römischen Reiche vom Standpunkte des Juristen. Leipzig 1897, S. 7, vgl. S. 47 ff.

[10]) Die Frau im römischen Christenprozeß (Texte und Untersuchungen, N. F., XIII, 4, 3). Leipzig 1905, S. 59—69.

Digitized by Google

dinem, der hier fast allein in Betracht zu ziehen ist, durchaus ähnlich sieht. Nach Mommsen fehlen nun bei dem Einschreiten des römischen Staates gegen die Christen die formgebenden Elemente des strafgerichtlichen Verfahrens: die feste Benennung der Contravention, feste Normen für den Tatbestand, die festgeordnete Prozeßform und fest normierte Strafsätze, während die magistratische Coercition, wo sie als Religionspolizei auftritt, sich ohne sie vollzieht. Darin findet er bestätigt, „daß die hier in Frage kommenden Repressivmaßregeln nicht dem Gebiete der Rechtspflege angehören, wie willkürlich diese immerhin in dem Kriminalprozeß der Kaiserzeit gehandhabt worden ist, sondern der magistratischen Coercition“ [1]). Aber fehlen denn tatsächlich bei den Verhandlungen gegen Christen jene Merkmale in einem Maße, daß selbst bei Annahme von mancherlei Willkür und einer gewissen Unstetigkeit, die nach Mommsen in die Rechtspflege jener Epoche des Verfalls eingerissen waren, von einem Gerichtsverfahren nicht die Rede sein kann? Zunächst soll die feste Benennung der Contravention fehlen. Zuzugeben ist, daß Sakrilegium als technische Bezeichnung für das religiöse Vergehen die Leugnung der Staatsgötter verbunden mit Kultverweigerung dem Strafrecht dieser Zeit fremd ist, streng juristisch vielmehr den Tempelraub, *ἱεροσυλία*, bedeutet. Ebensowenig läßt sich direkt mit maiestas oder mit maiestas populi romani operieren. Wohl aber wird, wie ich glaube, eine nähere Untersuchung zeigen können, daß mit Rücksicht auf die Ablehnung des Götter- und Kaiserkultes die Christenqualität, wenn sie auch nicht durch ein eigenes Gesetz als besonderes Delikt in das Strafgesetz eingestellt war, doch in der Rechtsprechung diesen Charakter frühzeitig erlangt hatte [2]). Schon das Trajanische Reskript stellt das nomen Christianum als das strafbare Verbrechen hin und gibt zugleich die Norm für die Feststellung des Tatbestandes an, indem der Kaiser die Maßnahmen seines Statthalters Plinius gutheißt, der von den angeklagten Christen gefordert hatte, Christum zu schmähen und vor den Bildern der Götter und des Kaisers Opfer darzubringen.

---

[1]) Religionsfrevel a. a. O. S. 410. Ges. Schr. S. 406.

[2]) Für das Folgende vgl. die näheren Darlegungen Augars a. a. O. S. 66 ff.

Digitized by Google

Was das Verfahren vor Gericht selbst anbetrifft, die Prozeßform, so scheidet der Apparat der Geschworenenhöfe aus, da kein Christenprozeß, soweit bekannt, vor sie gezogen worden ist. Von den wenigen dann aus der Stadt Rom selbst, über die wir näher unterrichtet sind, abgesehen, zeigen die vor den Statthaltern geführten Verhandlungen gegen die Christen keine außergewöhnliche Formlosigkeit, verlaufen vielmehr so, wie sie richterlichen Verhandlungen entsprechen und mit rein koerzitivem Vorgehen schwerlich vereinbar sind. Unverständlich, weil gegenstandslos in letzterem Falle, blieben auch die Beschwerden, die ein so geschulter Jurist wie Tertullian an die Statthalter richtet, daß sie keine Zeugen vernehmen und Verteidigung nicht zulassen. Ebenso ist nicht ersichtlich, wie darin das Provokationsrecht, das z. B. von Plinius und dem Statthalter von Lyon berücksichtigt wird, statthaben könnte. Schließlich setzt die Willkür in der Bestrafung der Christen noch nicht mit Notwendigkeit polizeiliches Einschreiten voraus, da auch dem richterlichen Urteil eine Differenzierung der Strafsätze nach Stand oder Geschlecht bei bestimmten Delikten eigen ist, z. B. gerade bei dem Majestätsverbrechen, dem in dem Vorgehen gegen die Christen als Motiv so große Bedeutung zukommt.

So wird es begreiflich erscheinen, daß neben solchen, die Mommsens Beweisführung ganz oder doch in der Hauptsache richtig fanden, andere nicht fehlten, die ihre Zustimmung versagten und zu einem abweichenden Resultate gelangten. So sagt Augar: „Nicht das polizeiliche Einschreiten, sondern die Kriminalprozesse sind es, die das Verhalten des römischen Staates gegen die Christen charakterisieren“ [1]). Ähnlich, nur noch schärfer drückt es Conrat aus: „Die Verfolgungen, welche die Christen im römischen Reiche von Nero bis zur Anerkennung des Christentums unter Konstantin dem Großen im Beginn des 4. Jahrhunderts erfuhren, sie haben sich vollzogen im Wege Rechtens, in den Formen des gesetzlichen Strafverfahrens und gemäß dem römischen Strafgesetze“ [2]). Wenn daneben der polizeilichen Repression von beiden, mehr und deutlicher von Augar, Raum gelassen wird, so geschieht das nicht

[1]) a. a. O. S. 68. [2]) a. a. O. S. 7; vgl. S. 46 ff.

Digitized by Google

ohne Berechtigung. Nur würde der Grund sowie die Art und Weise herzuleiten sein aus der historischen Entwicklung des Einschreitens der römischen Behörden, das aus der Coercitio durch Einschränkung das Kriminalgerichtsverfahren aussonderte, aber unter dem Prinzipat bei seinen sog. befreiten Gerichten der Coercition sich wieder näherte und damit der administrativen Willkür größeren Spielraum verstattete. Neumann, der dieses Moment betont, will das Verfahren gegen die Christen zum Teil als koerzitionsartige Iudikation charakterisieren, meines Erachtens nur dann richtig, wenn das Gerichtsverfahren als Kern und Grundlage bestehen bleibt und die Coercitio darin nur den Einschlag bildet [1]).

* * *

Sobald man sich zur Annahme des Gerichtsverfahrens entschließt — und allein schon Tertullian würde dazu nötigen — ist die Frage nach der juristischen Basis nicht mehr zu umgehen. Die weitere Untersuchung hat darum festzustellen, nach welchen Strafgesetzen, bezw. um welcher Straftaten willen die Christen vor Gericht gezogen wurden und worauf der Richter sein Urteil gegründet hat. Ein dreifaches muß hier in Betracht gezogen werden. Zunächst ist vorauszuschicken, daß die Bestrafung von Christen wegen Verbrechen, die mit ihrer Religion nichts zu tun haben, wegen Betrug, Diebstahl, Verwundung oder Tötung eines Menschen hier ausscheidet. Daß solche Fälle vorkamen, wird niemand bezweifeln; schon die Ermahnung des h. Petrus weist darauf hin [2]); Justin und Tertullian geben es zu, erachten jedoch solche Übeltäter nicht mehr des christlichen Namens würdig [3]). Nun sind aber die Christen auch fälschlicher Weise des Begehens von Missetaten bezichtigt worden, des Mordes und der Unzucht bei ihren Versammlungen und da entsteht die Frage, ob wegen dieser verleumderisch ihnen zur Last gelegten Verbrechen Bestrafungen erfolgt sind. Im bejahenden Falle würde dann doch die Christenqualität der Strafgrund sein. Bei der zweiten und

[1]) Theolog. Literaturzeitung 1900, Sp. 532.
[2]) I Petr. 4, 15.
[3]) Justin I Apol. c. 7. Tertullian, Apol. c. 46.

Digitized by Google

dritten Möglichkeit tritt der christliche Glaube unmittelbar dazwischen. Es handelt sich darum: Ist das Bekenntnis des Christenglaubens als solches das Verbrechen, welches vor dem Gesetze die Verurteilung herbeiführte, so daß die Zugehörigkeit zur christlichen Religion den deliktischen Tatbestand bildete, oder wurden die Christen Opfer von Pönalgesetzen, die zwar nicht direkt das Christentum trafen, aber Handlungen forderten, die mit der religiösen Überzeugung unvereinbar waren: Schwur beim Genius des Kaisers, Kult der römischen Götter oder des Kaisergottes?

Wenn Mommsen in dem Vorgehen des römischen Staates gegen die Christen das ius coercitionis vor allem zur Anwendung kommen läßt, so will er doch das Strafgerichtsverfahren nicht völlig ausgeschaltet wissen, läßt vielmehr neben dem gewöhnlichen administrativen auch kriminelles Einschreiten geschehen sein, sei es wegen eines dem Christen zur Last gelegten nicht religiösen Verbrechens, oder wegen des unter den Begriff der maiestas gezogenen Religionsfrevels. In der älteren Zeit sei deutlich zu erkennen, daß man den Christen anderweitige Handlungen Schuld gab, deren kriminelle Strafbarkeit keinem Zweifel unterworfen war, nämlich Kindermord und Unzucht. In der späteren Zeit, als man die Christen näher kennen lernte, „verstummten diese Anschuldigungen einigermaßen, obwohl sie nie völlig verschwanden, und wurden ersetzt durch das allerdings rationeller konstruierte Majestätsverbrechen, insofern dies substantiiert ward durch die Weigerung, bei dem Genius des Kaisers zu schwören oder sonst dem Kaiser eine mit religiösen Zeremonien verknüpfte Ehrenbezeigung zu erweisen". Die Verachtung der sonstigen römischen Götter kam als zweites Delikt hinzu[1]). In Mommsens System, mit dem Vorwalten administrativen Einschreitens, haben jedoch diese Möglichkeiten und Einzelfälle keine besondere Bedeutung, eine um so größere mißt aber Conrat den beiden Anklagepunkten zu, der sie als die eigentliche Basis für das fast ausschließlich betonte Gerichtsverfahren zu erweisen sucht und zunächst Christenprozesse auf Incest und Kindermord instruiert werden läßt, an deren Stelle seit dem Ende des 2. Jahrhunderts die Anklage auf maiestas ge-

[1]) Mommsen, Religionsfrevel S. 394 ff. Ges. Schr. S. 393 ff.

Digitized by Google

treten sei [1]). Dementsprechend hält er es für durchaus unrichtig, die Zugehörigkeit zum Christentum als den von den Gerichten zum Verbrechen angerechneten Tatbestand hinzustellen [2]).

Was jenen ersten Punkt anbetrifft, so sind freilich schon in der frühesten Zeit die Christen des Begehens von Untaten bei ihren Versammlungen geziehen worden, die mit den Namen thyesteische Mahlzeiten und oedipodeische Verbindungen charakterisiert wurden. Nach Justin und Origenes waren diese Verleumdungen, die das Volk fanatisierten und selbst von den Gebildeten geglaubt wurden, von den Juden ausgegangen [3]). Schon Tacitus deutet in seinem Bericht über die neronische Verfolgung auf sie hin, wenn er von den Christen sagt, daß sie beim Volke per flagitia invisi seien [4]). Auch dem jüngeren Plinius waren sie zu Ohren gekommen, und er ebensowenig wie Tacitus hält sie von vornherein für unglaubwürdig. Denn bei seinem inquisitorischen Verfahren richtete er auch darauf die Untersuchung, fand aber, daß die Christen bei ihren Versammlungen nur eine ganz gewöhnliche Speise (cibum promiscuum tamen et innoxium) genossen, und auch die peinliche Befragung zweier Diakonissen ergab nur das Vorhandensein einer superstitio prava et immodica [5]).

Aber die Verleumdungen erhielten sich während des ganzen zweiten Jahrhunderts, weshalb die Apologeten Justin und Athenagoras, Tertullian und Minucius Felix [6]) wieder und wieder zur Feder griffen, um sie zurückzuweisen und das sittenreine Leben der Christen darzulegen. Die Anklagen drangen auch bis in die Gerichtssäle, und wie schon Plinius verfuhren andere Statthalter. Sie brachten Sklaven von uns, sagt Justin, Kinder oder Frauen

---

[1]) Die Christenverfolgungen, S. 41 f., 64 f.

[2]) a. a. O. S. 21: „Es ist erlaubt, zu den festesten, aber auch wichtigsten Punkten auf dem nicht immer ganz sicheren Boden, welchen unsere Untersuchungen zu beschreiten haben, den Satz zu rechnen, daß die Zugehörigkeit zum Christentum als solche bez. das Christentum als solches niemals verboten und darum niemals verfolgt resp. bestraft worden ist."

[3]) Justin, Dial. cum Tryphone c. 17; Origenes, Contra Celsum 6, 27.

[4]) Annalen l. 15, c. 44.

[5]) Epistolae X, 96.

[6]) Justin I, Apol. c. 7; Athenagoras, Suppl. c. 2, 3; Tertullian, Ad nationes 1, 7; Apologeticum 7; Ad Scapulam 4; Minucius Felix, Octavius c. 9.

Digitized by Google

auf die Folterbank und zwingen sie durch furchtbare Martern, die Fabeleien über uns zu bestätigen [1]). Aktenmäßig bezeugt dasselbe der Prozeß gegen die Christen von Lyon und Vienne i. J. 177, und so ist ohne Zweifel von einzelnen Richtern die Untersuchung nach dieser Richtung hin geführt worden. Ob dann auch das Urteil durch diese erfolterten Aussagen motiviert wurde, das ist, wenngleich möglicherweise hier und da geschehen, jedenfalls durch kein Quellenzeugnis zu belegen.

Dieser Mangel hindert aber Conrat nicht, den Beweis anzutreten, daß lange Zeit die Kategorie des Christenprozesses, von welcher hier die Rede ist, eine bedeutende Rolle gespielt hat [2]). „Waren durch das Zeugnis," so führt er aus, „bestimmte Personen bezichtigt, so wird eine Verurteilung derselben nicht ausgeblieben sein; denn indem der Richter sich dem Einfluß des allgemeinen Vorurteils nicht entzog, war er gar nicht imstande, an der Wahrheit der Aussagen Zweifel zu hegen . . . Bei solcher Sachlage konnte schon der bloße Umstand der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft für den angeklagten Christen verhängnisvoll werden: denn der Richter mochte annehmen, nun sei im Wege Rechtens der Nachweis erbracht, daß die Verübung schimpflicher und verbrecherischer Taten ein wesentliches Element des christlichen Gottesdienstes bilde . . . So erwuchs denn aus dem christlichen Namen die Präsumtion der begangenen Missetat" [3]). Und so sei das Geständnis des Angeklagten, Christ zu sein, für die Verurteilung als ausreichend erschienen, weil darin für den Richter zugleich die Überführung wegen der Tat eingeschlossen war.

Die ganze Deduktion Conrats scheitert außer anderm schon an dem Umstande, daß diejenigen, welche vom Christentum abfielen, ohne jede Strafe ausgingen, wie Trajan entschieden, und wie auch Mark Aurel im Lyoner Prozeß verfügt hat. Der Verlauf desselben ist gerade in dieser Hinsicht beachtenswert, da er sich so anließ, daß eine Verurteilung wegen Mord und Unzucht erwartet werden konnte. Das von Wut gegen die Christen erfüllte heidnische Volk, das sie vor Gericht schleppte, und der ihnen ebenso feindlich gesinnte Legat hatten die Genugtuung, daß deren

[1]) II Apol. c. 12. [2]) a. a. O. S. 41. [3]) Das. S. 32 f.

Digitized by Google

heidnische Sklaven die Angeklagten mit dem schrecklichsten Verbrechen besonders jenen belasteten. Dadurch geriet der Legat in Verlegenheit, ob er nun die Abgefallenen, denen doch die gleiche Schuld, wie den bekenntnistreuen Christen gegeben wurde, gemäß dem trajanischen Reskript freilassen durfte, und behielt sie in Haft. Indem Mark Aurel das Todesurteil über die Bekenner und die Freilassung der Verleugner verfügte, stieß er nicht bloß die Aussagen der Belastungszeugen um, sondern auch die vom Legaten vorgenommene Inquisition, so daß diesem schließlich nichts anders übrig blieb, als seine Sentenz mit dem Festhalten am christlichen Glauben zu begründen.

Ähnlich liegt die Sache bei der Frage ob die Christen wegen des crimen laesae maiestatis belangt und verurteilt wurden. Wird hier die Unterscheidung gemacht zwischen dem Tatbestand der Zugehörigkeit zum Christentum und dem Tatbestand des begangenen Majestätsdelikts, so kann die Antwort nur lauten, daß auf letzteres weder Anklage noch Urteil in den Christenprozessen gegründet worden sind. Harnack bemerkt durchaus zutreffend für die ganze Kategorie: „Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, die Christen seien direkt von den Gesetzen gegen den Mord, den Incest, die maiestas, das sacrilegium, die Magie u. s. w. betroffen gewesen“ [1]).

Der französische Archäologe Le Blant trat vor allem mit der Auffassung hervor, daß die Christen gemeinrechtlicher Delikte wegen auf Grund bestimmter römischer Strafgesetze verurteilt wurden. Aus den Fragmenten des Werkes eines berühmten römischen Rechtsgelehrten, Domitius Ulpianus — de officio proconsulis — glaubte er mit Sicherheit die juristische Basis des Prozesses gegen die Christen feststellen und den Nachweis führen zu können, daß sie nach den Strafgesetzen gegen die maiestatis rei, sacrilegi, magi und malefici und die Anhänger einer nova superstitio, einer religio illicita verurteilt wurden [2]). Die Darlegungen

[1]) Artikel Christenverfolgungen a. a. O. S. 826.

[2]) Sur les bases juridiques des poursuites dirigées contre les martyrs in Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions, nouvelle série T. II, Paris 1866, p. 358—373 und nochmals Chapitre VI in desselben: Les persécuteurs et les martyrs aux premiers siècles de notre ère, Paris 1893, p. 51—71.

Digitized by Google

Le Blants zeigen wohl, daß dem römischen Staate in seiner Kriminalgesetzgebung die Waffen zu Gebote standen, mit denen das Bekenntnis des Christenglaubens als Kapitalverbrechen geahndet werden konnte. Es handelt sich aber darum, ob das tatsächlich geschehen ist, und da zeigen, wie schon Görres richtig bemerkte, die Ausführungen Le Blant's den Mangel, daß er nicht zwischen der Theorie des Strafapparates gegen die Christen und der bezüglichen Praxis mit ausreichender Schärfe unterscheidet [1]). In der ablehnenden Haltung der Christen gegenüber dem Götter- und Kaiserkult, in der Zugehörigkeit zu einer religio illicita können die Motive zur Stellungnahme des Staates und seiner Organe gegenüber dem Christentum gegeben sein. Hier ist aber die Frage zu beantworten: Mit welchem der in Betracht gezogenen Gesetze hat der Richter seine Anklage und seinen Urteilsspruch gegen den Christen, der vor seinem Tribunal stand, begründet? Ist gegen ihn als maiestatis reus, als sacrilegus, magus, oder als Mitglied einer factio illicita die Anklage erhoben, über ihn als solchen das Urteil gefällt worden? Oder läßt sich mit Sohm der Verlauf des Christenprozesses so fassen: „Der angeklagte Christ war als solcher des Majestätsverbrechens verdächtig. Der Prozeß ward so geführt, daß der Angeklagte, falls er bei seinem Christentum verharrte, des Majestätsverbrechens schuldig werden mußte. Opferte der Christ nicht, so war er des Todes schuldig, formell nicht wegen des Christentums, nicht wegen seines Verhaltens vor der Anklage, sondern wegen des Majestätsverbrechens, welches er durch Weigerung des Opfers nach der Anklage begangen hat. Der Christenprozeß unterschied sich von jedem andern Strafprozeß dadurch, daß er darauf gerichtet war, den Angeklagten schuldig zu machen — durch die Weigerung des Opfers, welches man von ihm begehrte. Welche Grausamkeit!“ [2]) In den Ausruf Sohms

[1]) Artikel Christenverfolgungen in Kraus, Real-Enzyklopädie der christlichen Altertümer, Bd I, Freiburg 1882, S. 218.

[2]) Rudolph Sohm, Kirchengeschichte im Grundriß, 6. Aufl. Leipzig 1890, S. 12. Bei Sohm stehen die beiden ersten hier angeführten Sätze am Schlusse. Ähnlich schon vor ihm Friedrich Maassen: Über die Gründe des Kampfes zwischen dem heidnisch-römischen Staat und dem Christentum (Wien 1882) S. 14 ff.: „Den Gegenstand der Bestrafung hat wesentlich das durch die Verweigerung des Opfers begangene sakrilegische Majestätsverbrechen ge-

Digitized by Google

wird jeder einstimmen, der sich die Lage und Behandlung der Christen in jener Zeit vor Augen stellt, auch wenn er seine Theorie von der Bedeutung der Opferverweigerung vor dem Richter nicht zu teilen vermag. Ebensowenig will es gelingen, die Auffassung Le Blants, die etwas modifiziert auch Görres vertritt, mit den Quellennachrichten über die Prozesse und ihren Gang im einzelnen, Anklage, Verhör, Urteil in Einklang zu bringen.

Die Anklage bewirkte entweder eine Anzeige beim Statthalter, oder erfolgte auf Grund der Feststellung in einem vorläufigen Verhör, des elogiums, mit dem die untergeordneten Behörden den Christen ihm überwiesen. Mochte es auch vorkommen, daß darin die landläufigen Vorwürfe gegen die Christen verzeichnet waren [1]), so bildete doch den Kern und in der Regel die einzige Beschuldigung die Angabe der Christenqualität. Schon Plinius redet nur von solchen, qui ad me tamquam Christiani deferebantur, und Trajan macht sich die Anschauung in seinem Antwortschreiben zu eigen: Qui Christiani ad te delati fuerant [2]). Tertullian konnte den allgemeinen Satz aus der befolgten Praxis entnehmen: Christiani suo titulo offeruntur [3]). Für den Gerichtstag sind die Vorbereitungen im Amtsgebäude des Statthalters, auf dem Forum oder auf einem öffentlichen Platze getroffen. Bilder und Berichte veranschaulichen uns die Szene, die sich nun abspielen wird [4]). Der Präses des Gerichts hat mit den Beisitzern Platz genommen, umgeben von seiner Beamtenschaft, dem officium. Vor dem Tri-

---

bildet... Nicht für das, was der Christ in der Vergangenheit Übles getan, wird er bestraft, sondern um der feindlicheu Gesinnung willen, die er gegenwärtig [vor Gericht] bekundet, indem er den Staatsgöttern [sei es den Göttern des Capitols, sei es dem Kaiser-Gott] die Cärimonien verweigert. Nicht viel anders Harnack, Mission und Ausbreitung des Christentums I, 2. Aufl., S. 400 f.: „Hingerichtet... wurden sie, wenn sie, die sämtlich des Majestätsverbrechens, bez. des Sakrilegiums verdächtig waren, bei der Weigerung, vor den Götterbildern und dem Kaiserbilde zu opfern, verharrten und sich somit jener Verbrechen offenkundig schuldig machten."

[1]) Tertullian, Apol. c. 2.

[2]) Plin. Epistolae X, 96, 97.

[3]) Apol. c. 44. *Χριστιανοὶ γὰρ εἶναι κατηγορούμεθα* sagt Justin I Apol. c. 4.

[4]) Vgl. die Schilderung von Edmond Le Blant, Les persécuteurs et les martyrs, p. 179 ss.: Chap. XVI: L'audience; Chap. XVII: L'interrogatoire des martyrs.

Digitized by Google

bunal ist oft eine Estrade errichtet, catasta, ambo, auf welche die Büttel den Christen führen, während von einer erregten feindlichen Volksmenge die ärgsten Beschimpfungen und Verwünschungen ausgestoßen werden. Bereitgestellt sind die furchtbaren Marterinstrumente, deren Anblick schon erblassen macht, aufgerichtet ist der Altar mit dem Götter- oder Kaiserbilde, vor dem das Becken mit den glühenden Kohlen die Weihrauchspende empfangen soll. Nun beginnt das Verhör, das der Exceptor mit Schnellschrift auf sein Wachstäfelchen bringt. Nach den allgemeinen Feststellungen des Namens, des Standes, der Heimat, folgt die Frage: Bist du ein Christ? mit entscheidender Wirkung. Denn wird sie verneint, ist der Angeklagte frei, sofern er durch einen äußerlichen Akt seine Aussage bekräftigt, Christum lästert, beim Genius des Kaisers schwört oder dem Götterbilde Weihrauch streut, d. h. etwas tut, quorum nihil posse cogi dicuntur, qui sunt re vera Christiani, wie schon Plinius sagt. Wird die gestellte Frage bejaht, so hat damit die Verhandlung gleichfalls ihren Abschluß erreicht, weder folgt ein Zeugenverhör zur Feststellung der näheren Umstände des Delikts, noch wird ein Verteidiger zugelassen, Prozeßabweichungen, worüber Tertullian scharfe Klage erhebt. Ebensowenig geht die Untersuchung ein auf die Verbrechen, die von der Volksmenge den Christen schuld gegeben werden [1]). Es erübrigt nur die Sentenz zu fällen. Doch oft zögert damit der Richter und sucht zuvor durch Zureden, Drohungen, durch Folter und Marter den Angeklagten umzustimmen und ihn zur Leugnung seines Christenglaubens zu bewegen und dann frei zu sprechen [2]). Bleibt der Erfolg aus, so verkündet er, von einem Täfelchen ihn ablesend, den Urteilsspruch, der in seinem wesentlichen Inhalt immer sich gleich bleibt. Der Angeklagte, der sich als Christen bekannt hat,

[1]) Tertull. Apol. c. 4: Incestus sum, cur non requirunt? Infanticida, cur non extorquent? vgl. c. 2: Illud solum exspectatur, quod odio publico necessarium est, confessio nominis, non examinatio criminis. Ders., Ad nationes lib. I c. 3.

[2]) Tertull. Ad nationes lib. I c. 2: In quo ipsi etiam contra formam iudicandorum malorum iudicatis. Nam nocentes quidem perductos, si admissum negent, tormentis urgetis ad confessionem, Christianos vero sponte confessos tormentis comprimitis ad negationem. Apol. c. 2, cogis negare, ut absolvas, quem non poteris absolvere, nisi negaverit.

Digitized by Google

wird znm Tode verurteilt. Denique quid de tabella recitatis, fragt Tertullian und antwortet: Illum christianum. Eure Sentenzen gehen auf nichts anderes als das Eingeständnis des Christseins, kein Verbrechen ist darin erwähnt, das einzige Verbrechen ist der Name [1]). So war es schon zur Zeit des h. Petrus, der in seinem ersten Briefe schreibt: Wenn aber jemand als Christ Strafe erlitt, so möge er sich nicht schämen, sondern Gott in diesem Namen lobpreisen [2]). Daran klingt an das Wort im Hirten des Hermas aus der Mitte des 2. Jahrhunderts: Die da litten wegen ihres Namens *(διὰ τὸ ὄνομα)*, sind in Ehre bei Gott, . . ., denn sie litten wegen des Namens des Sohnes Gottes [3]). Um dieselbe Zeit hält Justin den heidnischen Behörden vor: Ihr suchet von uns das Geständnis zu erlangen, daß wir Christen sind, die wir wissen, daß dieses Bekenntnis die Todesstrafe nach sich zieht [4]).

Polykarpus hat bekannt daß er ein Christ sei, verkündete der Herold am 23. Februar 155 im Zirkus zu Smyrna und daraufhin wurde der Bischof zum Feuertode verurteilt. Christenprozesse, die in Rom in demselben Jahrhzehnt stattfanden, verlaufen in gleicher Weise. Ein Christ, Ptolemaeus mit Namen, wurde von einem Heiden, dessen Frau er bekehrt hatte, wegen seines religiösen Bekenntnisses vor dem Stadtpräfekten Lollius Urbicus angeklagt. Bei dem Verhör beschränkte sich der Richter auf die Frage, bist du ein Christ, und als diese bejaht wurde, verurteilte er ihn sofort zum Tode und ließ ihn hinrichten. Ein anderer Christ, namens Lucius, der dabei zugegen war, protestierte gegen dieses Verfahren, worauf der Stadtpräfekt sich an ihn wandte mit den Worten: Du scheinst mir ebenfalls ein Christ zu sein, und als er es offen zugab, wurde auch er zum Tode abgeführt; das gleiche geschah noch mit einem dritten. Am 17. Juli 180 wurden zu Karthago vor das Tribunal des Prokonsuls P. Vigellius Saturninus

---

[1]) Apol. c. 2: Torquemur confitentes et punimur perseverantes et absolvimur negantes, quia nominis proelium est. Denique quid de tabella recitatis illum Christianum? Cur non et homicidam, si homicida Christianus? Cur non et incestum vel quodcunque aliud esse nos creditis? In nobis solis pudet aut piget ipsis nominibus scelerum pronuntiare. Christianus si nullius criminis nomen est, valde ineptum, si solius nominis crimen est. Vgl. Ad nationes lib. I c. 3.

[2]) I Petr. 4, 16. [3]) Simil. 9, 28. [4]) Apol. I, c. 11.

Digitized by Google

sechs Christen aus Scilli in Numidien gestellt, über deren Verhör und Verurteilung wir die authentischen aus dem Gerichtsprotokoll geflossenen Akten besitzen [1]). Die ganze Verhandlung bewegt sich um das Bekenntnis des Christenglaubens, von dem der Prokonsul durch Zureden die Angeklagten abzubringen sich bemüht. „Der Prokonsul Saturninus sprach zu Speratus: Bleibst du Christ? Speratus sprach: Ich bin Christ, und alle stimmten ihm zu... Der Prokonsul Saturninus sprach: Ihr sollt eine Frist von 30 Tagen haben, um euch die Sache zu überlegen. Speratus sprach wiederum: Ich bin Christ, und alle stimmten ihm zu. Der Prokonsul Saturninus verlas von einer Tafel das Urteil: Speratus, Nartzalus, Cittinus, Donata, Vestia, Secunda und die übrigen, welche bekannt haben, nach dem christlichen Religionsgebrauche zu leben, sollen mit dem Schwerte hingerichtet werden, weil sie, obwohl ihnen die Möglichkeit geboten wurde, zu der Satzung der Römer zurückzukehren, hartnäckig bei ihrer Religion verblieben sind." In diesem Prozesse und ebenso in andern tritt auch klar zutage, welche Bedeutung der Weigerung zukam, beim Genius des Kaisers zu schwören, oder seinem Bilde Weihrauch zu streuen. Wenn sie nach Sohms Ansicht das Majestätsverbrechen konstituierte, bliebe unverständlich, daß kein Urteil darauf gegründet wurde. In Wirklichkeit diente die Forderung nur als Beweismittel wie für die Verleugnung, so für das Beharren im Christenglauben [2]).

Auch mit der Anklageerhebung auf laesa maiestas wegen des früheren Lebens und Verhaltens verhält es sich nicht wesentlich anders. Ein Ankläger, der in allen Formen Rechtens vorgehen wollte, hätte vielleicht gegen einen Christen einen Prozeß auf Majestätsbeleidigung anhängig machen können. Ich weiß aber

---

[1]) Acta martyrum Scillitanorum.

[2]) Batiffol, L'église naissante l. c. p. 517: C'est là une simple épreuve et une façon de déférer le serment aux prévenus que l'on interroge: ils seront coupables, non point d'avoir refusé l'encens et le vin aux statues des dieux et de l'empereur, mais d'être chrétiens, puisque c'est l'indice, qu'ils sont chrétiens que de ne pouvoir être amenés à ces actes idolâtriques. Die gleiche Auffassung vertreten Callewaert, Les premiers Chrétiens et l'accusation de lèse-majesté. Revue des questions historiques 76, Paris 1904, p. 27 und Augar a. a. O. S. 67.

Digitized by Google

nicht, fügt Duchesne hinzu, ob der Fall sich jemals ereignet hat [1]). Entschiedener äußert sich Callewaert, der überhaupt es bestreitet, daß maiestas die juristische Basis für Anklage und Urteil gegen die Christen gebildet habe [2]). Die Beweisführung richtet sich vornehmlich gegen Mommsen, der in seinem römischen Strafrecht [3]), in dem Abschnitt über das Staatsverbrechen (perduellio, crimen maiestatis imminutae) unter der 5. Kategorie „Verletzung der religiösen Bürgerpflicht" als 4. Punkt die Verletzung der nationalen und der Reichsreligion behandelt und behauptet, daß das Bekennen des Christenglaubens von Haus aus Majestätsverbrechen schwerster Art, Perduellion, war. „Folgerichtig wird die Erklärung vor Gericht, dem Christenglauben anzugehören, als Geständnis des Majestätsverbrechens angesehen und bestraft" [4]). Entgegen den näheren Ausführungen Mommsens, der aus Tertullians Beschwerden, daß die Christen des crimen laesae Romanae religionis und laesae augustioris maiestatis bezichtigt werden, auf ein doppeltes Majestätsverbrechen als rechtliche Grundlage der Christenprozesse schließt [5]), lehnt Callewaert die juristische Tragweite dieser und ähnlicher Ausdrücke, besonders auch des „sacrilegii et maiestatis convenimur" ab und sieht in ihnen nur den Hinweis auf außergerichtliche Anklagen. Denn da Sacrilegium im Strafgesetz jener Zeit Tempeldiebstahl bezeichne, so könne die Ausdehnung des Wortes auf das Religionsvergehen der Christen nicht der Sprache des Rechts angehören. Dasselbe gelte deshalb von dem damit verbundenen maiestas, während die andern Ausdrücke überhaupt dem juristischen Formular fremd seien. Ob trotzdem bei der fast unbeschränkten Dehnbarkeit des römischen Majestätsverbrechens, die Mommsen betont, die Weigerung der Christen, vor den Bildern der Götter und des Kaisers zu opfern, oder bei dessen Genius zu schwören, nicht doch von diesem oder jenem Richter unter das crimen laesae maiestatis gebracht worden ist,

---

[1]) Histoire ancienne de l'Église I, 2. éd. Paris 1906, p. 109 s.

[2]) Les premiers Chrétiens et l'accusation de lèse-majesté. Revue des questions historiques 76, Paris 1904, p. 5—28.

[3]) Römisches Strafrecht. Leipzig 1899, S. 569—578.

[4]) Das. S. 575.

[5]) Das. S. 569, Anm. 2.

Digitized by Google

läßt sich bei dem spärlichen und lückenhaften Quellenmaterial nicht sicher ausmachen. Zweierlei spricht aber dagegen. Zunächst ist festzustellen, daß weder bei den Juristen, z. B. in der Definition Ulpians, das Vergehen gegen die Staatsreligion unter maiestas einbegriffen wird, noch auch in den Majestätsprozessen, von denen wir Nachricht haben, diesbezügliches sich findet. Ebensowenig erscheint in den Quellen über die Verfolgungen der Christen maiestas als Grundlage für die Anklageerhebung und den richterlichen Spruch. Diese geben vielmehr das Ergebnis: „In der Praxis wurden die Christen denunziert, ergriffen, angeklagt, gerichtet und verurteilt als Christen [1]), Die öffentliche Meinung mochte sie mit jeder Art von Greueln belasten, niemals aber findet man, daß sie wegen Magie, Kindermord, Incest, Sacrilegium oder laesa maiestas verurteilt werden“ [2]).

Damit soll aber nicht behauptet werden, daß diese Anschuldigungen gegen die Christen, die elogia nostra, wie Tertullian sie nennt, keine Rolle bei den Verfolgungen der Christen gespielt haben. Ihnen kommt vielmehr die größte Bedeutung zu, nicht bloß, was hier außer Betracht steht, für die haßerfüllte Stellungnahme des heidnischen Volkes, sondern auch, und zwar dauernd die beiden letzten, für die feindliche Haltung des Staates, für die Ächtung des christlichen Glaubens und die Bestrafung seiner Bekenner wegen desselben. Die Verweigerung des Götter- und Kaiserkultes, die nach der volkstümlichen Ausdrucksweise, wenn auch nicht in der juristischen Formulierung, unter sacrilegium und maiestas [3]) oder auch unter letztere allein gebracht wurde, war das ausschlaggebende Moment, das für die Verfolgung der Christen

[1]) Tertullian findet darin den entscheidenden Beweis, quod nominis crimen, wenn er sagt: Praescribitur enim vobis non posse crimina obicere, quae neque institutum dirigit, neque probatio adsignat, neque sententia enumerat. Quod praesidi offeratur, quod de reo inquiratur, quod respondetur vel negatur, quod de consilio recitatur, id reum agnosco. Ad nationes, lib. I, c. 3. Institutum ist die kriminalgesetzliche Einrichtung; statt probatio hat die beste Handschrift, der codex Agobardinus (Parisin. 1622), prolatio, das alles gegen den Angeklagten im Prozeß Vorgebrachte bezeichnet. Vgl. Callewaert, Le délit du christianisme. Revue des questions historiques 74, Paris 1903, p. 36.

[2]) Duchesne, Histoire ancienne de l'Église I, 2. éd. Paris 1906, p. 110.

[3]) Tertullian, Apol. c. 10. Vgl. oben S. 11.

Digitized by Google

kausal geworden ist. Darum hat, wie Tertullian, so schon ein halbes Jahrhundert vorher Justin in eingehender Beweisführung die Christen gegen diesen Vorwurf verteidigt, um darzutun, daß das nomen Christianum als solches nicht bestraft werden dürfe [1]).

Wenn es nun nicht angeht, die Strafgesetze des gemeinen Rechts als direkte Grundlage für die richterlichen Sentenzen gegen die Christen anzunehmen, so fragt es sich, ob sie nicht mittelbar in Betracht kommen, in dem Sinne, daß die Richter zwar ihr Vorgehen und Urteil mit dem Christentum des Angeklagten motivierten, sie aber doch stets den Strafspruch implicite auf Majestätsverbrechen oder ein anderes Vergehen gründen wollten [2]). Zu dieser Auffassung stimmt die Bemerkung Harnacks [3]): Die Behauptung der christlichen Apologeten, das „nomen ipsum" werde mit dem Tode bestraft, ist im Grunde nicht richtig oder nur mit Zufügung des auf Erfahrung beruhenden Satzes, daß kein wirklicher Anhänger dieser Sekte jemals opfert, also Atheist und hostis publiciis ist." Ich meine, die Auffassung der Apologeten hat doch ihre Berechtigung, da kein Christ die verlangte Ehre den römischen Göttern und dem Kaiser wegen seines Glaubens jemals leisten konnte.

Tertullians, des hochgebildeten rechtskundigen Juristen, Verteidigung des Christentums, wodurch er dessen Gegner und im Apologeticum die Staatsbehörden umzustimmen sucht, bekommt erst in dieser Auffassung, wie mir scheint, ihre Einheitlichkeit und Kraft. Der Christ leidet für Gott, für die Wahrheit streitet er, unter Christi Namen wird er verurteilt für das unentwegte Beharren im Glauben [4]). Die Verfolgung trifft ihn, weil er den Staatsgöttern nicht opfern, noch dem Kaiser göttliche Ehren erweisen kann und durch den Haß des Volkes, das ihn mit Ver-

[1]) Vgl. Thomas Wehofer O. P. Die Apologie Justins des Philosophen und Märtyrers in literarhistorischer Beziehung zum ersten Mal untersucht (6. Supplementheft der Römischen Quartalschrift), Rom 1897.

[2]) So z. B. Bigelmair, Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben, S. 33: Allein all dem liegt doch wohl nur die Erkenntnis von heidnischer Seite zugrunde, daß der Begriff des Christentums sich decke mit einem Staatsvergehen, sei es die Leugnung römischer Gottheiten, oder die Verweigerung des Kaiserkultus, oder die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Verbindung oder irgend ein anderes Vergehen ... Vgl. Conrat a. a. O. S. 19 ff.

[3]) Mission I. 2. Aufl., S. 401.

[4]) Tertullian, Apol. c. 50, 21, 27.

Digitized by Google

brechen belastet. „Den Christen hält man für aller Verbrechen schuldig, für einen Feind der Götter, Kaiser, Gesetze, der ganzen Natur und zwingt ihn zu leugnen, um ihn dann frei zu sprechen, ihn, den man nicht wird frei sprechen hönnen, außer wenn er geleugnet hat . . . Deshalb werden wir gefoltert, wenn wir bekennen, und bestraft, wenn wir dabei beharren, und freigesprochen, wenn wir ableugnen, weil es ein Krieg gegen den Namen ist“ [1]). Das ganze Prozeßverfahren, Anklage, Verhör und Urteil ist auf ihn gerichtet, weil der Name, die Zugehörigkeit zum Christentum das spezifische Verbrechen ist [2]). Wenn ein Christ den Richter würde gefragt haben: Warum verhängst du über mich die Todesstrafe?, so würde die Antwort haben lauten müssen: Weil du dich als Christ bekannt hast und dabei verblieben bist (Plinius). Auf die weitere Frage: Ist denn Christsein ein Kapitalverbrechen und warum, würde der römische Richter schwerlich sich berufen haben auf Gesetze gegen sacrilegium und das crimen maiestatis, sondern eher entgegnet haben, daß das tatsächlich eine Einrichtung und ein Bestandteil des römischen Rechtes sei. Der Präfekt Perennis sprach: Weißt du das nicht, Apollonius, daß es Senatssentenz ist, daß überhaupt nirgends ein Christ sich blicken lassen (genannt werden) soll? Nachdem dieser dann seinen Glauben nochmals dargelegt hatte, sagte der Präfekt: Ich wünsche dich freizulassen; aber ich kann es nicht wegen der Senatssentenz; ich will jedoch ein humanes Urteil fällen. Er befahl, ihn mit dem Schwerte zu enthaupten [3]).

* * *

Wenn demnach das nomen ipsum, das standhafte Bekenntnis des Christenglaubens als solches das todeswürdige Verbrechen darstellte, so hat die weitere Untersuchung sich darauf zu richten, auf welchem Wege dieses Delikt in die römische Kriminaljustiz

[1]) Tertullian, Apol. c. 2; vgl. Ad nationes lih. I c. 2.

[2]) Tertullian, Ad nationes lib. I c. 3: Porro sententiae vestrae nihil nisi Christianum confessum notant. Nullum criminis nomen exstat, nisi nominis crimen est.

[3]) Martyrium S. Apollonii. Die Stellen nach der armenischen Version, deutsch bei v. Gebhardt, Ausgewählte Märtyrerakten, Berlin 1902, S. 52, 59.

Digitized by Google

seinen Einzug gehalten hat. Am einfachsten würde die Frage gelöst sein durch den Nachweis, daß es durch einen gesetzgeberischen Akt des Kaisers oder des Senates geschehen sei. Diese Ansicht vertreten nicht wenige Forscher, die älteren durchweg und von den neueren zuerst eingehend und nachdrücklich Allard, der Verfasser eines fünfbändigen Werkes über die Christenverfolgungen, der in diesem, wie in andern Schriften, so noch in der jüngst erschienenen „Dix leçons sur le martyre" das Vorhandensein eines Grundgesetzes mit dem Verbot des Christentums nachzuweisen sucht [1]). Entschieden im Recht ist er, wenn er die Verfehmung des Christentums nicht erst mit dem Reskript Trajans beginnen läßt, sondern sie bereits in früherer Zeit findet, näherhin bei Nero. In seiner römischen Geschichte hatte Duruy behauptet, Trajan habe dadurch in das Strafgesetzbuch Roms ein neues Verbrechen eingetragen: celui de christianiser [2]) und ihm hatte Aubé in seiner Geschichte der Christenverfolgungen zugestimmt mit den Worten: Wir haben in Trajans Reskript das erste Edikt, das erste Gesetz, das die kaiserliche Macht offiziell gegen die Christen erlassen hat [3]). Darin liegt ein doppelter Irrtum, zunächst in der falschen Auffassung der formellen Seite des Erlasses, der nur ein Reskript, eine Antwort auf die Anfrage des Plinius war, und dann auch seines materiellen Inhalts, der eine juristische Situation nicht erst schafft, sondern schon voraussetzt, um sie zu interpretieren und die Regeln für ihre Anwendung zu erteilen [4]). Über die Genesis der vorhandenen Lage haben dann andere vermutet, sie sei durch eine der Abfassung des Reskripts voraufgehende Gesetzgebung Trajans selbst geschaffen worden [5]), da die Verfolgungen Neros und Domitians partikuläre Maßnahmen ihrer Regierungen darstellten. Das betont besonders Duchesne und meint, sie ließen sich leicht ohne jedes offizielle Verbot des Christentums erklären

[1]) Histoire des persécutions pendant les deux premiers siècles. Paris 1885, p. 159—163. Dix leçons sur le martyre, Paris 1906, p. 87 s.

[2]) Histoire des Romains, t. IV, Paris 1879, p. 813.

[3]) Histoire des persécutions de l'Église, I, 2. éd, Paris 1875, p. 225.

[4]) Renan, les Evangiles p. 483: La réponse de Trajan, n'était pas une loi, mais elle supposait des lois, et en fixait l'interprétation.

[5]) P. Vigneaux, Essai sur l'histoire de la Praefectura Urbis à Rome, Paris 1896, p. 227.

Digitized by Google

und könnten darum zeitlich früher liegen als jenes Gesetz, die loi prohibitive [1]). Allard [2]) jedoch und vor ihm schon Boissier [3]), den er dafür anführt, und Dupuy [4]), dann neuerdings vor allem Callewaert [5]) in mehreren Aufsätzen in der Revue d'histoire ecclésiastique und der Revue des questions historiques, ebenso Batiffol [6]) lassen das Verbot des Christentums durch besonderes Gesetz auf Nero zurückgehen, wofür sie sich auf Melito von Sardes, Tertullian, Origenes, Lactantius, Orosius und Sulpicius Severus berufen. Von diesen behauptet Melito, Bischof von Sardes, in seiner dem Kaiser Mark Aurel überreichten Apologie, daß die einzigen Kaiser, die durch einige Verleumder überredet, unsere Lehre in üblen Ruf bringen wollten (d. h. durch Bestrafung, nicht etwa durch Worte), Nero und Domitian waren [7]). Tertullian greift wieder und wieder die gegen die Christen gebrauchten Gesetze an: De legibus prius consistam vobiscum, ut cum tutoribus legum. Jam primum cum iure definitis dicendo: Non licet esse vos . . . confugitis aestuantes ad arulam quandam, id est legum auctoritatem, quod utique non plecterent sectam istam, nisi de meritis apud conditores legum constitisset . . . Christianum puniunt leges . . . Legis iniustae honor nullus est [8]). Ähnlich klingt die Äußerung des Origenes. Es kamen zusammen die Könige der Erde und bestimmten durch ihre Gesetze ut non sint christiani [9]). Wie nach Tertullian, gehen diese

[1]) Histoire ancienne de l'Église I, 2. éd., Paris 1906, p. 106 s.

[2]) s. d. v. S., Anm. 1, außerdem: La situation légale des chrétiens pendant les deux premiers siècles. Revue des questions historiques 69, Paris 1896, p. 15, 42.

[3]) La lettre de Pline au sujet des chrétiens. Revue archéologique t. XXXI, Paris 1876, p. 119 s.

[4]) Etude sur les lettres de Pline et de Trajan relat. aux chrétiens de Bithynie. Annales de la Faculté des Lettres de Bordeaux 1880, p. 186 s. Die Angabe entnehme ich, da mir die Abhandlung nicht zugänglich war, der Thèse: Tertullien von Charles Guignebert, Paris 1901, p. 79.

[5]) s. oben S. 36 Anm. 6; ferner: Le délit du christianisme, dans les deux premiers siècles. Revue des questions historiques 74, Paris 1903, p. 33, 49. Le rescrit d'Hadrien à Minucius Fundanus. Revue d'histoire et de littérature religieuses 8, Paris 1903, p. 170. Questions de droit concernant le procès du martyr Apollonius. Revue des questions historiques 77, Paris 1905, p. 313 ss.

[6]) L'église maissante. Revue biblique, 3. année, Paris 1894, p. 515 ss.

[7]) Euseb., Hist. eccl. IV, 26.

[8]) Apol. c. 4 und Ad nationes I, 6. Über diese und andere Stellen vgl. Callewaert in der Revue d'histoire ecclésiastique 2, Louvain 1901, p. 786 ss.

[9]) Homilia 9 in Jesu Nave. Migne P. Gr. 12, Sp. 879.

Digitized by Google

Gesetze auch nach dem Chronisten Sulpicius Severus auf Nero zurück: „Sodann wurde durch Erlaß von Gesetzen die Religion verboten, und gemäß öffentlich angeschlagener Edikte Christianos esse non licebat“ [1]). Daraus soll nun nach Allard, Boissier, Callewaert die Existenz einer von Nero herrührenden Ausnahmegesetzgebung gegen die Christen folgen und sogar der Wortlaut: „Christianos esse non licet“ nicht undeutlich zu erschließen sein.

Mit dieser Auffassung berührt sich Guérin, obwohl er den Erlaß eines besondern Gesetzes mit dem Verbot des Christentums bestreitet. Nachdem er die Quellen des römischen Rechtes für jene Zeit: Gesetze, Senatskonsulte, Edikte des Prätors und kaiserliche Konstitutionen im einzelnen durchgegangen und die drei ersteren als außer Betracht kommend nachgewiesen hat, entscheidet er sich für die Annahme von Maßregeln, die von den Kaisern durch Edikte, mit denen sie den christlichen Glauben als Delikt unter Strafe stellten, getroffen wurden. Das Edikt sei die einzige Form kaiserlicher Erlasse, die alle Bedingungen als rechtliche Grundlage für die Christenverfolgungen zu erfüllen scheine. Während andere Formen, wie Reskripte oder Mandate, Gesetze erklärten oder die Rechtsprechung festlegten, bedeute das Edikt einen gesetzgeberischen Akt. Dem Einwande, daß wenigstens bei den ersten Kaisern die Edikte mit dem Tode desjenigen, der sie gegeben hatte, außer Kraft traten, begegnet er mit dem Hinweis, daß der temporäre Charakter derselben gerade zu den Nachrichten christlicher Schriftsteller über die Verfolgungen der Christen im ersten Jahrhundert trefflich stimme. Neros Edikt würde also mit dessen Tode abrogiert worden sein. In den nächsten Jahrzehnten habe allein Domitian geglaubt, einen ähnlichen Erlaß geben zu müssen, dessen Ausführung er aber nach dem Zeugnis Tertullians gegen Ende seines Lebens gemildert habe. Darauf seien neue Maßnahmen unter Trajan getroffen worden und für die Folge in Kraft geblieben. Der berühmte Satz: Quod principi placuit, legis habet vigorem, habe schließlich triumphiert [2]). Das kaiserliche Edikt bildete somit nach Guérin schon unter Nero, Domitian und Trajan die juristische Basis im Christenprozesse; auf dasselbe gründete

[1]) Chronicon II, 41. [2]) l. c. p. 727 ss.

Digitized by Google

die Verurteilung desjenigen, der vor Gericht des christlichen Glaubens überführt wurde, oder sich zu ihm bekannte, ganz ähnlich also, wie in Folge der Edikte von Kaisern des 3. Jahrhunderts.

Die von Nero gegen die Christen gerichtete Verfolgung stand nach dem Hauptberichte in dem berühmten Kapitel 44 des 15. Buches der Annalen des Tacitus in engster Beziehung zu dem schrecklichen Brande, der vom 19. Juli 64 an den größten Teil Roms, von vierzehn Quartieren zehn, in Asche und Ruinen legte. Nero von dem heimgesuchten Volke bezichtigt, schob, um das Gerede, der Brand sei auf seinen Befehl angelegt worden, zu vernichten, die Schuld daran den Christen unter.

Nach verschiedenen Seiten sind seit mehr als hundert Jahren kritische Bedenken gegen den Taciteischen Bericht erhoben worden von Gibbon an, der 1774 eine Geschichte des Niederganges und des Falles des römisches Reiches schrieb [1]) bis auf Attilio Profumo und sein über 700 Folioseiten zählendes Werk: Le fonti ed i tempi dello incendio Neroniano, das 1905 zu Rom erschien. Während der Versuch, die Stelle als interpoliert zu erweisen oder gar die Annalen überhaupt als Fälschung der Humanistenzeit hinzustellen [2]), keine Beachtung verdient, ist doch eine andere Vermutung nicht so ohne weiters von der Hand zu weisen, die Hypothese nämlich, Tacitus habe hier zwei Ereignisse, den Brand Roms und die Verfolgung der Christen in Beziehung zu einander gebracht, die nicht bestand, oder mit andern Worten, Nero hat zwar die Christen heftig verfolgt, aber es ist von ihm keine Anklage auf Brandstiftung erhoben worden. Die Neronische Christenverfolgung bezeugen außer Tacitus Annalen noch andere Quellen: Clemens, Bischof von Rom, im Briefe an die Korinther aus dem Jahre 95, Suetonius in Kap. 16 seiner Biographie Neros, die er um 120, also etwa 4—5 Jahre später, als die Annalen geschrieben wurden, verfaßte, dann Tertullian am Ende des 2. Jahrhunderts. Aber keiner kombiniert die Maßregeln gegen die Christen mit dem

[1]) Vgl. C. Fanklin Arnold, Die Neronische Christenverfolgung, Leipzig 1888, S. 30 ff.

[2]) Ross, Tacitus and Bracciolini; the Annals forged in the fifteenth century, London 1878. Hochart, De l'authenticité des Annales et des Histoires de Tacite, Paris 1889.

Digitized by Google

Brande der Stadt, von dem Sueton an anderer Stelle erzählt [1]), und auch Plinius d. Ä. [2]) und Cassius Dio [3]) berichten, ohne daß sie der Christen irgendwie gedenken. Diese drei bezeichnen vielmehr Nero als den Urheber des Brandes. Nicht minder merkwürdig ist, daß bei keinem der Apologeten des 2. Jahrhunderts sich bezügliches findet und doch hätte wohl Grund vorgelegen, wie gegen andere Verleumdungen, so auch gegen die ungeheuerliche Beschuldigung zu protestieren, das ewige Rom, die Hauptstadt der Welt, angezündet zu haben, wenn Nero die Christen deswegen vor Gericht gestellt hätte.

Nun ist freilich mit dem argumentum ex silentio in der Geschichtskritik als einem negativen Kontrollmittel nur sehr bedingungsweise etwas anzufangen. Es ist der Nachweis erforderlich, nicht bloß daß die betreffende Tatsache, hier die von Nero gegen die Christen erhobene Anklage auf Brandstiftung, den betreffenden Autoren bekannt sein mußte, sondern daß sie auch darauf einzugehen verpflichtet waren. Das wird nur selten und ebenso in unserm Falle schwerlich gelingen, jedenfalls nicht in dem Maße, daß die These Profumos, die schon andere vor ihm berührten, unanfechtbar wird: Tacitus hat zwei aufeinanderfolgende, aber nicht innerlich zusammenhängende Ereignisse, den Brand Roms von 64 und die Christenverfolgung des nächsten Jahres, irrtümlicher Weise in Beziehung gesetzt [4]). Meines Erachtens wird das Ergebnis ein Non liquet bleiben, selbst wenn die Hypothese verstärkt wird durch den Hinweis auf das psychologische Interesse, das Tacitus auch in dieser Partie seines Werkes beherrschte und ihn leicht zur Annahme von Zusammenhängen führte, wo keine bestanden [5]), ferner durch die Bemerkung, daß Nero keinen Anlaß hatte, die Schuld auf die Christen abzuwälzen, weil die vom Hofe verbreitete Version lautete, das Feuer sei durch Zufall entstanden.

---

[1]) Vita Neronis c. 38. [2]) Hist. nat. XVII, 1. [3]) Hist. LXII, 16.

[4]) Vgl. die Kapitel: La persecuzione e l'incendio und La data della persecuzione, p. 252—353.

[5]) Vgl. Batiffols Bemerkung in dem Artikel: L'église naissante: Suétone n'établit aucune connexion entre les poursuites intentées aux chrétiens et l'incendie de l'an 64, ce qui nous fait soupçonner cette connexion d'être un effet dramatique cherché par la virtuosité de Tacite. Revue biblique 3. année, Paris 1894, p. 314 s.

Digitized by Google

So wichtig auch eine überzeugende Lösung für die Geschichte der Verfolgung Neros wäre, so ist sie doch nicht für die Frage, die uns hier beschäftigt, die juristische Basis des Urteils in den Christenprozessen, von grundlegender Bedeutung. Denn mag nun die Anklage auf Brandstiftung aus der Absicht Neros, von sich die Beschuldigung des Volkes abzulenken, gegen die Christen erhoben worden sein, wie Tacitus erzählt, oder mögen ohne diesen Beweggrund die Verfolgungen der Christen durch den Kaiser ihren Anfang genommen haben; das Urteil hat auch im ersten Falle nicht durch die Anklage motiviert werden können. Denn von irgend einem Geständnis der Christen, das Feuer angelegt zu haben, kann keine Rede sein. In der vielumstrittenen Stelle: Igitur primum correpti qui fatebantur erfordert der Zusammenhang als Ergänzung se christianos esse und nicht etwa se incendium fecisse [1]).

So trat auch nach dem Berichte des Tacitus im Verlauf des Prozesses die Anklage auf Brandstiftung zurück gegenüber der Beschuldigung einer staats- und gesellschaftsfeindlichen Haltung. Bei der Menge waren die Christen per flagitia invisi; die peinliche Untersuchung konstatierte das odium generis humani und wenn die furchtbaren Martern und Todesstrafen, die Nero deshalb über die Christen verhängte, die Menge zum Mitleid bewegte, so floß dasselbe nicht aus der Überzeugung, daß sie unschuldige Menschen seien — quamquam adversus sontes et novissima exempla meritos.

Profumo leugnet, daß überhaupt Prozesse wegen Brandstiftung stattfanden und läßt den Kaiser Nero die Verfolgung der Christen erst im nächsten Jahr 65 beginnen, um das Volk, das wegen der Schäden der Brandkatastrophe und der tyrannischen

[1]) Eine neue und lebhafte Erörterung des Sinnes dieser Stelle entstand durch Gaetano Negri, der, angeregt durch den Roman Quo vadis? von Sienkiewicz in „Nerone e il Christianesimo", Rom 1899, in dem oben angegebenen Sinne die Frage löste. Dagegen erhob sich Carlo Pascal, der Nero entlastete, die Christen aber als wirkliche und geständige Brandstifter beschuldigte. Dasselbe behauptete 1904 noch Ottolenghi, L'incendio di Roma dell' anno 64 in der Nuova Antologia 1. Sett. 1904 p. 68—80. Dagegen traten Allard, Boissier, Semeria und andere lebhaft und energisch für die Unschuld der Christen ein. Die obige Auffassung der Stelle vertritt auch Knopf a. a. O. S. 84, Anm. 1.

Digitized by Google

Willkürherrschaft eine bedrohliche Stimmung zeigte, zu beschwichtigen und abzulenken, zugleich dadurch den Haß der Menge gegen die Christen zu befriedigen. Die Frage nach der juristischen Grundlage der neronischen Christenprozesse beantwortet Profumo dahin, daß gegen die Christen ein Rechtsinstitut des Tiberius angewendet wurde: das sog. institutum trium accusationum. Dasselbe verband nach ihm drei sehr dehnbare Kriminalbegriffe derart miteinander, daß sie gegen den Angeklagten nur insgesamt, nicht in detailliertem Beweisverfahren zur Auswirkung kamen. Die accusatio sumptuaria (auf ungewöhnlichen Aufwand und verdächtige Lebensführung), sacrilegii und laesae maiestatis erscheinen darin zu einer verschärften lex de maiestate verknüpft. Weil nun Nero zuerst mit erfinderischer Grausamkeit gegen die Christen vorging, habe bei diesen das Verfahren, das seit Trajan nur mehr gegen die Christen zur Anwendung kam, als institutum Neronianum fortgelebt und sei bis zu den letzten Verfolgungen unter Diokletian in Geltung geblieben [1]).

Profumo nimmt für seine Behauptung vor allem die Apologeten in Anspruch, besonders Tertullian, dann aber auch Justin, Athenagoras und Minucius Felix. Ihre Verteidigung der Christen gegen die Anklagen auf schlechte Lebensführung, Verweigerung des Götter- und Kaiserkultus dient nach ihm dem Erweise, daß die Christen nicht unter die drei Gesetze, die lex II sumptuaria Julia (Augusti), die lex Julia de peculatu et sacrilegiis und die lex Julia (Caesaris) de maiestate imminuta fallen. Dagegen ist doch zu erwägen, was schon früher bemerkt wurde, daß Sacrilegium in diesem Sinne juristisch für jene Zeit außer Betracht bleiben muß und auch maiestas trotz der Dehnbarkeit des Begriffes nachweisbar so nicht verwandt worden ist [2]). Ebenfalls erscheint es fraglich, ob die Verleumdungen der thyesteischen Mahlzeiten und der oedipodeischen Unzucht in Verbindung mit der lex sumptuaria vor Gericht zur Erörterung gelangt sind. In den Prozessen gegen die Christen kamen aber, wie Profumo näher ausführt, die drei Gesetze nicht einzeln, sondern als zusammengefaßte Gruppe von Anklagen, als System und Grundsatz pro-

[1]) Profumo p. 231, 242, 352 s. [2]) s. oben S. 38, 49 f.

Digitized by Google

zessualischen Verfahrens zur Anwendung, als ein Institutum [1]). Tertullian soll diese Bedeutung des von ihm mehrfach gebrauchten Wortes beweisen. Ich bezweifle jedoch sehr, ob das richtig ist. Wenn neben den leges die instituta maiorum maßgebend sind für das Rechtsleben, so bezeichnen erstere die erlassenen oder die geschriebenen Gesetze, letztere die im Laufe der Zeit gewordenen, das ungeschriebene Gewohnheitsrecht. Ich meine, was Tertullian institutum und institutum Neronianum nennt, war die Verfehmung des Christentums. Wenn gegen die Existenz eines Ausnahmegesetzes mit dem Verbot des Christentums geltend gemacht wird, daß ein Jurist, wie der jüngere Plinius, der in Rom die Advokatur ausübte und zu den höchsten Staatsämtern emporgestiegen war, es hätte kennen müssen [2]), so weiß ich nicht, ob nicht dasselbe zutrifft bezüglich des institutum trium accusationum, falls wirklich Tiberius dieses System erfand und Nero es in den großen Prozessen der Jahre 62, 64 und 65, in letzterem Jahre auch gegen die Christen, zur Anwendung brachte. Wie hätte ferner Trajan, durch den das institutum trium accusationum auf die Christen beschränkt sein soll, dem Plinius antworten dürfen, daß in der Behandlung der Christenfrage keine bestimmte rechtliche Form aufgestellt werden könne [3])!

Die Lage der Christen unter Trajan, wie sie sich bis zu dem Briefwechsel und nach dessen Inhalt darstellt, war ihre Bestrafung wegen der Zugehörigkeit zum Christentum, aber nicht kraft besondern Ausnahmegesetzes [4]). Auf Grund wovon denn? Den

---

[1]) Nei giudizî romani contro i Cristiani, l' unione — il „gruppo cumulativo" — di queste tre figure giuridiche di accusa, non era che un sistema, una disciplina, una regola di procedura giuridica, od ancor più corrispondentemente, una massima procedurale; cioè, ciò che allora per l' appunto dicevasi giuridicamente un „institutum": — „legislazione procedurale" non assunta a forma giuridica scritta, ma promulgata dalla consuetudine legale e di valore ugualissimo a quello delle leges nel Diritto romano. p. 214.

[2]) Profumo p. 202. Vgl. Th. Mommsen, Zur Lebensgeschichte des jüngeren Plinius. Ges. Schriften 4. Bd., Historische Schriften 1. Bd., S. 366—468.

[3]) Neque enim in universum aliquid, quod quasi certam formam habeat constitui potest.

[4]) Ramsay faßt sie folgendermaßen zusammen: 1. There was no express law or formal edict against the Christians in particular. 2. They were not prosecuted or punished for contravening any formal law of a wider character interpreted as applying to the Christians. 4. They had before this been classed

Digitized by Google

juristischen Fragepunkt hat Boissier in einigen Sätzen trefflich beleuchtet [1]). Er geht aus von dem tatsächlichen Verlauf der Christenprozesse, wie sie nach dem zuverlässigen Berichte Justins im Eingange seiner zweiten Apologie über die Verurteilung des Ptolemaeus, Lucius und eines dritten durch den römischen Stadtpräfekten Lollius Urbicus [2]), ferner nach den authentischen Märtyrerakten und den Beschwerden der Apologeten geführt wurden. Die Richter untersuchen nicht, welches Verbrechen der Angeklagte begangen habe, sondern begnügen sich mit der Frage, ob er Christ sei. Darum geht gegen einen Namen die Verfolgung und wegen eines Namens wird die Todesstrafe verhängt, schließt Boissier und fährt dann wörtlich fort: „Ich sehe nur zwei Möglichkeiten, dieses seltsame Vorgehen zu erklären. Entweder müssen wir annehmen, daß zu einem Zeitpunkt, den wir nicht kennen, in einer uns unbekannten Form, ein Dekret, ein Reskript oder irgend ein Erlaß des Kaisers erschienen ist, der in allgemeiner Weise erklärte, daß die Christen schuldig irgend eines Verbrechens seien und damit unter das Gesetz fielen. Wenn nun die Richter zum Angeklagten sagen: Bist du ein Christ? so verstehen sie mit darunter: Wofern du es bist, so ist es gerecht, auf dich das Gesetz anzuwenden, welches ausspricht, daß jeder Christ ein Verbrecher ist und darum verdienst du den Tod. Da nämlich den Richtern das Eingestehen des einen dieser Verbrechen das Geständnis des andern nach sich zu ziehen scheint, so begnügen sie sich, das erstere zu erwähnen; es ist das eine Weise, das Verfahren zu vereinfachen.

Oder man muß annehmen, daß von Anfang an sich ein Vorurteil gebildet hatte, daß die Christen große Verbrecher seien, so zwar, daß man alle ergreifen konnte, die bekannten, Christen zu sein, correpti primum, qui fatebantur; und da dieser Präzedenz-

---

generically as outlaws (hostes publici), and enemies to the fundamental principles of society and government, of law and order; and the admission of the Name Christian in itself entailed condemnation. 5. This treatment was accepted as a settled principle of the imperial policy, not established by the capricious action of a single Emperor. The church in the Roman empire before A. D. 170, 5 ed. London 1897, p. 223.

[1]) La fin du paganisme. T. I, Paris 1891, Appendice: Les persécutions V: Procédure suivie dans les procès des chrétiens, p. 425—428.

[2]) S. oben S. 48.

Digitized by Google

fall in der Folge ausreichend erschien, jede strenge Maßregel zu rechtfertigen, so fuhr man fort, die Christen auf ihren Namen allein hin zu bestrafen, ohne sich weiter zu fragen, welchen Verbrechens sie beschuldigt waren. Es ist das die Meinung, der Renan und Mommsen (?) zuneigen. Was man nun auch darüber denkt, es ist doch nicht weniger seltsam, daß bei einem Volke, welches sich rühmte, die Formen des Rechtes zu achten, die Urteile nicht besser begründet waren. Wir sahen, daß man auf die Christen gewisse Gesetze, die ihnen feindlich waren, anwenden konnte[1]). Was hinderte nun den Richter, dem ihm vorgeführten Angeklagten diese Gesetze anzuführen und sie in der Sentenz, die das Todesurteil aussprach, zu erwähnen. Das würde die Christen gehindert haben zu behaupten, sie seien nur Opfer des Namens, den sie trügen. Es ist sehr schwierig, das zu verstehen".

Nach dem, was bisher erörtert wurde, scheint mir nur der Weg, den die zweite Hypothese Boissiers zeigt, gangbar. Die beiden Marksteine, welche die Geschichte in dieser Frage aufzurichten vermag, sind die Jahre 112 und 64. Plinius zögert nicht, diejenigen, die standhaft bei ihrem Glauben verharren, zu bestrafen. Obschon er Christenprozessen noch nicht angewohnt hat, weiß er, daß die Zugehörigkeit zu dieser Religion vor dem römischen Staate als todeswürdiges Verbrechen gilt. Unter Nero tritt uns nun, nach Tacitus im Zusammenhang mit der Brandkatastrophe, der Anfang der feindlichen Stellungnahme der Staatsgewalt zum Christentum entgegen und ebenso ihr Hervorgehen aus der Beurteilung der Christen als schuldig des odium generis humani, als Feinde des öffentlichen Wohles, als Angehörige einer Sekte, welche die staatliche und gesellschaftliche Ordnung untergräbt, die durch Verweigerung des Kultus an die nationalen Götter, durch feindselige Stimmung gegen die römische Kultur und Zivilisation, ja gegen den Fortbestand des Reiches selbst Reichsfeindschaft verkörpert. Von den Juden werden die Christen bereits unterschieden und ihre Zahl ist so angewachsen, daß die öffent-

[1]) Darüber handeln die voraufgehenden Ausführungen p. 414—424, worin Boissier zeigt, wie mit sacrilegium und maiestas in einer neuen Ausdehnung und Anwendung, dann auch wegen religio nova et illicita gegen die Christen vorgegangen werden konnte.

Digitized by Google

liche Meinung sich schon mit ihnen und ihrem Leben beschäftigt. Eine gereizte Stimmung gegen sie hat sich bei den heidnischen Mitbürgern, die verbrecherisches Treiben annehmen und auf Bestrafung drängen, herausgebildet, und zwar nicht bloß in der Hauptstadt, sondern auch in den Provinzen des weiten Reiches. Den Reflex dieser Lage gewahren wir in dem ersten Briefe des Apostels Petrus, den er von Rom an die Christen in Pontus, Galatien, Kappadozien, Asien und Bithynien schrieb, „in einer Zeit, in der sich das Verhältnis von Staatspolizei und Christen zu einer allgemeinen großen Krisis zuspitzte, die das Ende von allem (IV, 7. 17) zu sein schien“ [1]). Der Apostel will die Christen in der schweren Verfolgung, die sie erleiden, trösten und aufrichten (IV, 12 ff.). Ihre Bedrängnis kommt vom heidnischen Volke, das sie als Übeltäter verleumdet (II, 12. 15; III, 9. 16) und von der Staatsgewalt, die sie vor Gericht zieht und wegen ihrer Zugehörigkeit zum Christentum bestraft. Dieses ergibt sich deutlich aus der Mahnung IV, 15 f: „Niemand aber aus euch soll Strafe erleiden als Mörder, Dieb, Übeltäter oder als gierig nach fremder Habe; wenn aber jemand als Christ Strafe erleidet, so möge er sich nicht schämen, sondern Gott in diesem Namen preisen.“

Es kann dahin gestellt bleiben, wodurch Neros Gerichte die Verurteilung juristisch motivierten, ob die Christen formlos durch brutale Willkür hingeopfert wurden, was Tacitus anzudeuten scheint, oder ob, wie in den großen gleichzeitigen Prozessen, von denen derselbe Historiker berichtet, jene drei Gesetze, sei es einzeln, sei es zusammengefaßt, auch gegen sie zur Anwendung kamen. So könnte hier Profumos Ansicht zutreffen [2]). „Mandata principis“ an die obersten Behörden des Richters sorgten für einheitliches Vorgehen. Aber dann sollte Neros Handeln noch eine andere Bedeutung erlangen, losgelöst von dem Wüten einer Cäsarenlaune, für die Zukunft die Ächtung des Christennamens bringen. Bemerkenswert ist, daß Sueton in seiner Biographie Neros dessen Vorgehen gegen die Christen einreiht unter die Reformerlasse und lobenswerten Maßnahmen zur Abstellung von Mißbräuchen und

[1]) Harnack, Die Chronologie der altchristlichen Literatur I, S. 453.

[2]) l. c. p. 253 ss.

Digitized by Google

diese als dauernde gesetzliche Einrichtungen kennzeichnet [1]), die durch die rescissio actorum nicht beseitigt waren [2]). Seine Tat erhielt den Charakter eines konstitutiven Aktes, eines Aktes, der von ihm zuerst gesetzt, Vorbild und Norm schuf für das Verhalten der Staatsgewalt gegen die Christen. In diesem Sinne möchte ich mit Profumo Tertullian deuten, wenn er Nero den dedicator damnationis nostrae nennt und annehmen, daß Neros Proskription des Christennamens zu einem Institutum sich entwickelt habe, zu der Rechtsanschauung und gesetzlichen Einrichtung, die noch vor Schluß des Jahrhunderts, nachdem auch Domitian gegen die Christen eingeschritten war, sich durchgesetzt hatte und bei den Gerichten notorisch war, nämlich, die Strafbarkeit der Christen sei als festgestellt anzusehen und eine nähere Untersuchung im einzelnen Falle nicht mehr notwendig. Ich meine, das dürfte erlaubt sein, zu behaupten, ohne mit Allard, Callewaert und den übrigen ein Ausnahmegesetz voraussetzen zu müssen, von dessen Erlaß jede bestimmte Nachricht fehlt. Also kein gegebenes, sondern ein gewordenes gesetzliches Verbot des Christentums, keine eigentliche lex, sondern ein institutum, das herausgewachsen ist aus der Verfolgung der Christen durch Nero, und seine Wurzeln hat und behält in dem Untergrunde der ablehnenden Haltung zum Götter- und Kaiserkulte und in seiner Feindseligkeit gesteigert wird durch den Argwohn verbrecherischen Lebens. Nun versteht man sowohl die Beschwerden der Apologeten, daß der Name Christ verurteilt werde, als auch ihre Verteidigung, besonders Tertullians, gegen die Anschuldigung des crimen laesae Romanae religionis und was er den secundus titulus nennt, laesae augustioris maiestatis als eines Doppel-Attentats auf die maiestas populi romani, ferner gegen die schändlichen Verleumdungen der Heiden.

Neben den soeben angeführten Ausdrücken Tertullians stehen nun aber noch andere Darlegungen, die gerade diese letzte Hauptfrage betreffen und darum erörtert werden müssen. In den Ka-

[1]) Nero c. 16: Multa sub eo et animadversa et coercita nec minus instituta: adhibitus sumptibus modus, publicae coenae ad sportulas redactae, ... afflicti suppliciis christiani, genus hominum superstitionis novae ac maleficae, vetiti quadrigariorum lusus, ..

[2]) Tertullian, ad nationes I, 7: Et tamen permansit erasis omnibus hoc solum institutum Neronianum.

Digitized by Google

piteln 4—6 seines Apologeticums, und ähnlich in Ad nationes I c. 6, hat er die Christen als Opfer von Gesetzen hingestellt, deren Ursprung er vor Trajan setzt und auf Nero (und Domitian) zurückführt. Diese Sachlage hat nach ihm die Folge, daß man mit dem Nachweis der Unschuld der Christen nichts ausrichten kann, weil dann ihre Gegner sich hinter die Geltung der Gesetze zurückziehen. „Indessen, da der von uns vertretenen Wahrheit, weil sie allen Anklagen zu begegnen weiß, zuletzt die Auktorität der Gesetze entgegengehalten wird, so daß man entweder sagt, nach Erlaß der Gesetze dürfe man nichts daran abändern, oder die Notwendigkeit des Gehorchens gehe, wohl oder übel, der Wahrheit vor, so will ich zuerst in betreff der Gesetze mit euch, als ihren Verteidigern, einen Strauß bestehen“ [1]). Tertullian fordert darum, weil das Gesetz sich geirrt hat und ungerecht ist, Abschaffung, zumal Nero Urheber unserer Verwerfung ist. „Was sind das also für Gesetze, welche bloß die Gottlosen, Ungerechten und die Schandmenschen, die Toren und Wahnsinnigen gegen uns in Vollzug setzen, welche Trajan aber zum Teil entkräftete, indem er das Aufsuchen der Christen verbot, welchen kein Hadrian, obwohl sonst ein neugieriger Nachspürer aller Dinge, kein Vespasian, obwohl Bezwinger der Juden, kein Pius, kein Verus Nachdruck gab.“ Geschichte und Erfahrung lehrten, daß Gesetze aufgehoben werden könnten und oft aufgehoben worden seien, wie die erfolglosen Papischen Gesetze und viele andere Gesetze, Einrichtungen und Beschlüsse der Vorfahren.

Kneller [2]) und Callewaert [3]) sehen in diesen Ausführungen ein Hauptzeugnis für ihre Annahme, daß besondere Verfolgungsgesetze gegen die Christen bestanden, deren erstes Nero erlassen habe. Die ganz entgegengesetzte Auffassung vertritt Profumo, der in denselben Schriften den Beweis für das Nichtvorhandensein eines solchen Gesetzes findet [4]) und dann eingehend darlegt, wie gerade seine These von Tertullian entwickelt und begründet wird [5]).

---

[1]) Vgl. auch die oben S. 59 angeführten Stellen.
[2]) Stimmen aus Maria-Laach 55, Freiburg 1898, S. 284 ff.
[3]) Revue d'histoire ecclésiastique 2, Louvain 1901, p. 777 ss.
[4]) Le fonti p. 203, cf. 216, 227.
[5]) Das. p. 204—207; 216—227.

Digitized by Google

Harnack, für den Majestätsverbrechen bez. Sacrilegium die Grundlage des staatlichen Einschreitens bildet, äußert sich diesbezüglich dahin: „Sofern sich die Apologeten auf „leges“ beziehen, die der Anerkennung des Christentums im Wege stehen resp. die die gegenwärtige Behandlung der Christen fordern, meinen sie stets solche Gesetze, aus denen die Strafwürdigkeit des nomen ipsum lediglich deduziert wird (so z. B. Apol. 4), niemals aber zitieren sie ein speziell gegen die Christen erlassenes allgemeines Gesetz“ [1]). Da aber Tertullian die Aufhebung der von ihm bekämpften leges verlangt, widerspricht dieser Deutung Weis [2]) und ihm schließt sich Linsenmayer [3]) an, weil doch jene erwähnten und andere Gesetze des gemeinen Rechts nicht als ungerecht und irrig bezeichnet werden können. Während Weis zunächst die „leges“ mit Polizeinormen und kaiserlichen Reskripten gleichsetzen wollte, will er neuerdings darunter die Gesetzesanwendungen verstehen [4]) und gibt damit eine Erklärung, die der Harnacks durchaus ähnlich ist.

Jedenfalls braucht lex nicht in dem strengen Sinne des Wortes verstanden zu werden, sondern kann neben dem geschriebenen Gesetz auch das gewordene begreifen und somit überhaupt auf gesetzliche Einrichtungen gehen. Wenn man ferner in Betracht zieht, daß Tertullian seine Glaubensgenossen auch gegen die Anklagen des römischen Volkes verteidigt, das in dem Verhalten der Christen zum Götter- und Kaiserkult sacrilegium und maiestas sah, so bekämpft er in demselben Sinne unter leges die Anwendung der betreffenden Gesetze.

Zum Schlusse stehe, wie am Anfang, ein Wort zur allgemeinen Lage der Christen jener Zeiten. Hohe Anerkennung des Glaubensmutes gebührt ihnen allen. Denn wenn auch nur ein verhältnismäßig kleiner Teil vor der Mitte des 3. Jahrhunderts von der Verfolgung betroffen wurde [5]), so schwebte doch das

---

[1]) Pr. Realencyklopädie 3, S. 825.

[2]) Christenverfolgungen S. 130, Anm. 2.

[3]) Die Bekämpfung des Christentums S. 30, Anm. 1.

[4]) Literarische Rundschau 1906, Referat über Profumo.

[5]) Doch war die Zahl der Märtyrer sicher größer, als man heute wieder mehrfach annehmen will. Vgl. die Darlegungen bei Allard, Dix leçons sur le martyre p. 136 ss.

Digitized by Google

Schwert über allen. Ein jeder konnte vor die Alternative gestellt werden, seinen Glauben zu verleugnen oder den Tod dafür zu leiden. Höchste Bewunderung zollen wir den heldenmütigen Blutzeugen, die durch ein Wort, eine Handlung sich straflos machen konnten, aber freudig die Hingabe ihres Lebens vorzogen. Ihren Ruhm kann und will die geführte Untersuchung nicht schmälern. Er wird nicht gemindert, ob nun im administrativen oder Gerichtsverfahren gegen sie vorgegangen wurde, auch nicht, ob sie wegen des nomen ipsum oder auf Bestimmungen des gemeinen Rechts hin wegen sacrilegium, maiestas verurteilt wurden. Denn auch in letzterem Falle ist der ausschlaggebende Grund ihrer Verurteilung die Zugehörigkeit zur christlichen Religion. Der Richter, der von dem angeklagten Christen das Opfer vor dem Götter- oder Kaiserbilde verlangte, wußte, daß derselbe wegen seines Glaubens die Forderung nicht erfüllen konnte und traf damit das Christentum selbst. Schließlich kommt es auch nicht darauf an, ob ein Ausnahmegesetz existierte des Inhalts oder Wortlautes: Non licet esse Christianos; Christiani non sint, oder nur eine solche Rechtsanschauung als Institutum sich gebildet und festgesetzt hatte; dieses steigert vielmehr nur die Härte und Willkür der Staatsgewalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

89097205876

B89097205876A

Digitized by Google

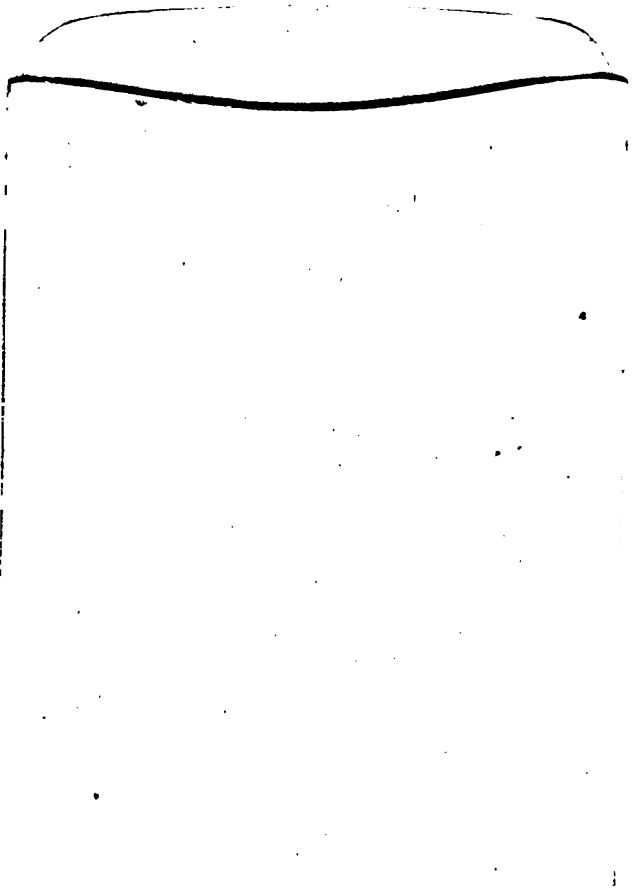

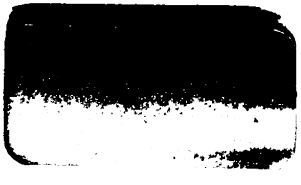

G.E. STECHERT & CO.
ALFRED HAFNER

Digitized by Google

89097205876

b89097205876a

Digitized by Google